



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Dr. Wolfgang Leitner, Dr. Max Leitner, Dr. Mara-Sophie Häusler Rechtsanwältinnen in 1010 Wien, wieder die beklagte Partei **Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG**, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1, 1020 Wien, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwältinnen GmbH in 1010 Wien, sowie der auf Seiten der beklagten Partei beigetretenen Nebenintervenientin **CPM Anlagen Vertriebs GmbH in Liquidation**, Annagasse 5/2/16, 1010 Wien, vertreten durch Wess Kux Kispert & Eckert Rechtsanwalts GmbH in 1010 Wien, **wegen** (eingeschränkt) **EUR 17.546,80** s.A. und Feststellung (**EUR 1.000**) zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 17.546,80 samt 4 % Zinsen aus EUR 2.500 von 16. Juli 2013 bis 29. Juli 2013,  
aus EUR 1.741,52 von 30. Juli 2013 bis 30. Dezember 2013,  
aus EUR 1.254,02 von 31. Dezember 2013 bis 16. Juli 2014,  
aus EUR 704,02 von 17. Juli 2014 bis 8. Mai 2015  
aus EUR 304,02 von 9. Mai 2015 bis 23. Dezember 2015,  
aus EUR 8.000 von 16. Juli 2013 bis 23. Dezember 2015,  
aus EUR 7.904,02 von 24. Dezember 2015 bis 22. September 2016,  
aus EUR 7.654,02 von 23. September 2016 bis 7. Februar 2017,  
aus EUR 7.154,02 seit 8. Februar 2017,  
aus EUR 10.200 seit 16. Juli 2013,  
aus EUR 121,38 seit 16. Juli 2013,

aus EUR 35,70 seit 16. Juli 2013,

aus EUR 35,70 seit 16. Juli 2013

binnen 14 Tagen zu zahlen, dies Zug um Zug gegen das Angebot auf Abtretung ihrer sämtlichen Rechte aus der Beteiligung im Nennwert von EUR 10.000 an der Kommanditgesellschaft MS „Santa Lorena“ offene Reederei GmbH & Co., der Kommanditgesellschaft MS „Santa Luciana“ offene Reederei GmbH & Co., und im Nennwert von weiteren EUR 10.000 an der Zweite MS „Sofia Schulte“ Shipping GmbH & Co KG, Hamburg, der MS „Las Vegas“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co KG, Hamburg und der MS „Lloyd Don Pascuale“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg.

2. Zwischen den Streitteilen wird festgestellt, dass die beklagte Partei dem Kläger für alle Schäden ersatzpflichtig ist, die aus den am 2. Oktober 2007 eingegangenen Beteiligungen an der Kommanditgesellschaft MS „Santa Lorena“ offene Reederei GmbH & Co., der Kommanditgesellschaft MS „Santa Luciana“ offene Reederei GmbH & Co., der Zweite MS „Sofia Schulte“ Shipping GmbH & Co KG, Hamburg, der MS „Las Vegas“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co KG, Hamburg und der MS „Lloyd Don Pascuale“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg entstehen.

3. Das Zinsenmehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig,

4% Zinsen aus EUR 2.500 seit 1. November 2007 bis 15. Juli 2013,

4% Zinsen aus EUR 8.000 seit 1. November 2007 bis 15. Juli 2013,

4% Zinsen aus EUR 10.500 seit 13. Dezember 2007 bis 15. Dezember 2008,

4% Zinsen aus EUR 10.200 seit 16. Dezember 2008 bis 15. Juli 2013,

4% Zinsen aus EUR 121,38 seit 11. Oktober 2012 bis 15. Juli 2013,

4% Zinsen aus EUR 35,70 seit 28. April 2011 bis 15. Juli 2013,

4% Zinsen aus EUR 35,70 seit 22. März 2012 bis 15. Juli 2013 zu zahlen,

wird abgewiesen.

4. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 16.644,37 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 701,00 an Barauslagen und EUR 2.661,89 an USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Der **Kläger** beehrt mit der am 8. Juli 2013 beim Erstgericht eingelangten Klage – zuletzt eingeschränkt mit Schriftsatz vom 15. Februar 2017 (ON 42) auf – **EUR 17.546,80 s.A.** und die Feststellung der Haftung der Beklagten für alle aus den gegenständlichen Beteiligung entstehenden Schäden (Feststellungsbegehren bewertet mit **EUR 1000**).

Er habe die Beteiligungen über **Beratung** der Beklagten erworben. Der Anlageberater habe gewusst, dass er ein gut rentierendes Anlageprodukt mit einem längeren Anlagehorizont für Versorgungszwecke gesucht habe. Rentabilität und Anlagesicherheit seien für ihn ein wichtiges Kriterium gewesen. Der Kundenbetreuer habe das gegenständliche Produkt empfohlen, weil es angesichts der prognostizierten Anfangsausschüttungen von 7 % und später steigend eine besonders günstige Ertragserwartung geboten habe. Mit der Auslastung und Versicherung der Schiffe sowie dem Know-how der Hamburger Betreibergesellschaft sei ein hohes Maß an Sicherheit begründet worden.

Nicht erläutert worden sei, dass die prognostizierten Ausschüttungen nicht Erträge, sondern **Teilrückzahlungen der Kommanditeinlage** seien und im Insolvenzfall eine **Rückzahlungsverpflichtung** auslösen könnten, dass die Kommanditbeteiligung eine **Steuerpflicht** des Anklägers aus Gewerbebetrieb auslöse und daher eine fortlaufende steuerliche Betreuung erfordere, dass die **Anlage nicht (sinnvoll) veräußerbar** und daher praktisch illiquid sei, dass das **Risiko des Totalverlusts** bestehe und dass die Anlage für die individuellen Bedürfnisse des Klägers untauglich sei.

Weil sich es sich bei der Besteuerung so verhalte, dass trotz Verlusten Steuern zu bezahlen wären, könne der Verlust aus dem Produkt um die Steuern und Steuerberatungsleistungen höher sein als das Investment betragen habe.

Sein angeblicher **Verzicht auf Aufklärung** berühre formal – weil an eine dritte Person (die TVP) adressiert – nicht sein Verhältnis zur Beklagten.

Diese habe auch verschwiegen, dass sie von der Emittentin bzw den Vertriebsorganisationen Vermittlungsprovisionen („**Kick-back**“) erhalte und bei der Beratung daher offensichtlich ihr eigenes Interesse verfolgt habe.

Er hätte das Produkt nicht erworben, wenn er gewusst hätte, dass die Ausschüttungen tatsächlich Entnahmen aus seiner Kommanditeinlage seien und dass der Vertrieb des Produkts „provisionsgetrieben“ sei; das einbezahlte Kapital sei mit rund 25 % Vertriebspesen belastet, wovon die Beklagte rund 10 % erhalte. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung für das gegenständliche Produkt sei angesichts der extrem hohen Weichkosten nur durch Einsatz eines Hebels rechnerisch denkbar. Dass durch die Weichkosten wegfallende

Investitionskapital sei durch diesen **Hebel** kompensiert worden, was das Risiko erheblich vergrößert habe. Darüber sei nicht aufgeklärt worden, andernfalls er die Beteiligungen nicht erworben hätte.

Er hätte, hätte er nicht die gegenständliche Veranlagung gezeichnet, das aufgewendete Kapital kapitalerhaltend auf gebundene **Sparbücher** mit einer Verzinsung zwischen 3 % und 5 1/8 %, zumindest 2 % gelegt.

Ein **Mitverschulden** liege nicht vor, weil er dadurch, dass er auf die Beratung der Beklagten vertraut habe, nicht in eigenen Angelegenheiten sorglos gewesen sei. Eine Pflicht zur Lektüre sämtlicher Unterlagen mit dem Zweck, Fehler der Beratung aufzudecken, würde dem Beratungsauftrag *ad absurdum* führen.

Die zunächst ausgebliebenen Ausschüttungen habe die Beklagte mit externen Faktoren wie Wechselkursänderungen, der Finanzkrise und vorübergehenden abschwächenden konjunkturellen Phasen erklärt, was er zunächst hingenommen habe. Die **Verjährung** habe erst begonnen, als ihm im Herbst 2012 die wahren Umstände durch anwaltliche Beratung klar geworden sein. Der Umstand, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt keine Ausschüttungen mehr erfolgten, bewirke keinesfalls die Kenntnis des Schadens. Dem Kläger könne auch keine Verletzung der **Erkundigungsobliegenheit** angelastet werden.

Er verlangte die Rückzahlung der Kaufpreise abzüglich der empfangenen Ausschüttungen zuzüglich der Steuerberatungskosten. Er sei bereit, die Kommanditbeteiligungen an die Beklagte zu übertragen oder, sollte dies rechtlich nicht möglich sein, seine Rechte aus den Beteiligungen abzutreten. Soweit die **Naturalrestitution** als untunlich angesehen werde, hätte er sich den Wert der bei ihm verbleiben – allerdings wertlosen – Beteiligungen anrechnen zu lassen.

Das **Feststellungsbegehren** begründete der Kläger damit, dass er die Ausschüttungen bei einer allfälligen Insolvenz möglicherweise zurückzahlen müsse und dass die Geltendmachung von Steuerberatungshonoraren drohe.

Im **zweiten Rechtsgang** brachte der Kläger ergänzend und im Zusammenhang mit der **hypothetischen Alternativveranlagung** vor, dass den Anleger die Beweislast für die Wahl und die Entwicklung der hypothetischen Alternativanlage „selbstverständlich“ nur dann treffe, wenn er bei korrekter Beratung überhaupt veranlagt hätte, was bei einem vorgefassten Anlageentschluss anzunehmen sei. Sei der Kläger, wie im gegenständlichen Fall aber nicht mit einem vorgefassten Anlageentschluss an die Beklagte herantreten, komme es auf den Beweis der Entwicklung einer hypothetischen Alternativanlage nicht an, weil der Kläger ohne die Beratung einfach gar nicht veranlagt hätte. Bei kapitalerhaltenden Produkten, die 2007 erworben wurden, wären bei entsprechend langfristiger Kapitalbindung mehr als 4 %

Verzinsung zu erzielen gewesen, sodass die Zinsen auch aus diesem Titel zustehen. Beispielsweise haben österreichische Bundesanleihen in den Jahren 2007-2017 4,3 % ausgeschüttet.

Die **Beklagte** beantragte die Klagsabweisung.

Der Kläger, ein erfahrener Unternehmer und **fachkundiger Anleger**, der sich laufend mit der Wirtschaftslage im Allgemeinen den Marktentwicklungen im Speziellen beschäftige, habe im Anlegerprofil angegeben, spekulative Veranlagungen anzustreben und den Verlust des eingesetzten Kapitals zu akzeptieren. Er habe grundsätzliche **Beratung abgelehnt** und erklärt, Wertpapiergeschäfte auf eigene Verantwortung zu tätigen bzw sich geweigert, der Beklagten jene Informationen zu geben, die für eine Anlageberatung erforderlich seien (**Verzicht auf die Anlageberatung**).

Der Kläger habe über die Beklagte seit mehr als 20 Jahren Veranlagungen vorgenommen. Die Beklagte habe mit dem Kläger im Laufe der Geschäftsbeziehung die Anlegerprofile vom 5. Jänner 2000, vom 13. Oktober 2008 und vom 24. März 2011 erstellt. In all diesen Anlegerprofilen habe der Kläger angegeben, spekulative Veranlagungen anzustreben und auch bereit zu sein, den Verlust des eingesetzten Kapitals zu akzeptieren. Aus den Anlegerprofilen vom 2. Oktober 2007 ergebe sich, dass der Kläger bei beiden Beteiligungserwerben individuell auf eine Anlageberatung verzichtet und deshalb jeweils die Option „Besondere Kundenerklärung“ angekreuzt habe. Anlässlich der Erstellung des Anlegerprofils vom 13. Oktober 2008 habe die Beklagte dem Kläger die "Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft" übergeben, unter deren Punkt "V. Finanzielle Anreize" auch die Vergütungen für den Vertrieb, einschließlich jener für Kommanditbeteiligungen, im Detail dargestellt seien.

Zum Zeitpunkt der Zeichnung der klagsgegenständlichen Beteiligungen habe er bereits jahrelange Erfahrung mit Kommanditbeteiligungen gehabt und sei über alle relevanten Umstände und insbesondere die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken **umfassend informiert** gewesen. Von 3. April 2003 bis zum 12. Oktober 2007 habe der Kläger insgesamt zehn Beteiligungen an Kommanditgesellschaften erworben. Es habe sich (neben den klagegegenständlichen) um folgende Beteiligungen gehandelt:

- 3. April 2003: "Holland 44" – Zeichnungsbetrag iHv EUR 10.000
- 1. April 2004: "Holland 51" – Zeichnungsbetrag iHv EUR 10.000
- 25. Mai 2004: "Holland 50" – Zeichnungsbetrag iHv EUR 12.000

16. Dezember 2004: "Holland 54" – Zeichnungsbetrag iHv EUR 10.000

30. März 2005: "Mahler Star" – Zeichnungsbetrag iHv 30.000

4. Oktober 2006: "Holland 67" – Zeichnungsbetrag iHv 10.000

4. Oktober 2006: "Reefer-Flottenfonds" – Zeichnungsbetrag iHv 10.000

12. Oktober 2007: "Holland 69" – Zeichnungsbetrag iHv 10.000

Der Kläger habe daher in den letzten zehn Jahren hunderte Unterlagen erhalten, aus denen sich jene Tatsachen ergeben, die dem Kläger nach seinen unrichtigen Prozessbehauptungen unbekannt gewesen sein sollen. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass alle Kommanditbeteiligungen nach demselben System strukturiert gewesen seien und die Kenntnis für eine Kommanditgesellschaft das Wissen für alle Kommanditgesellschaften begründe.

In den **Beitrittsbedingungen**, deren Kenntnis und Geltung der Kläger bestätigt habe und die auch Hinweise zur **steuerlichen Beurteilung** enthalten würden, werde darauf hingewiesen, dass eine **Veräußerung** nur unter bestimmten Bedingungen möglich sei, dass die Prognoseberechnungen unter Zugrundelegung der derzeitigen Planungen der Emittentin dargestellt worden seien und dass die Folgen des Nichteintritts dieser Annahmen das alleinige – bis hin zum **Totalverlust** mögliche – Risiko des Anklägers seien; auch die **Anlegerprofile** würden auf das Verlustrisiko sowie darauf hinweisen, dass das **Wiederaufleben der Außenhaftung** gegenüber Gläubigern der Gesellschaften für den Fall möglich sei, dass die Kapitalkonten des Anlegers durch Auszahlungen unter die Haftanlage gemindert werden. Auch die – dem Kläger zur Verfügung gestellten – **Kapitalmarktprospekte** würden die Aspekte der Veranlagungen umfassend (auch in steuerlicher Hinsicht) darstellen.

Die Beklagte habe mit dem Kläger trotz seines **Verzichts auf eine Beratung** über alle wesentlichen Aspekte der Beteiligungen auf Basis der umfangreichen Informationsbroschüren gesprochen.

Der Kläger habe gewusst, dass die Beklagte für die Vermittlung von Kommanditbeteiligungen **Provisionen** erhalte. Agio und Kapitalbeschaffungskosten seien gegenüber dem Kläger auch offen gelegt worden (Investitionspläne in den KMG-Prospekten und Informationsbroschüren). Selbst wenn die Beklagte keinen Anteil an den Kapitalbeschaffungskosten als Provision erhalten hätte, wären diese zur Gänze von Dritten vereinnahmt worden und hätte sich die Höhe der Kapitalbeschaffungskosten nicht geändert. Die Beklagte habe keine verbotenen Zuwendungen für die Vermittlung der Beteiligungen („**Kick-backs**“) erhalten. Sie habe die Kommanditbeteiligungen nicht aus Eigeninteresse empfohlen. Wenn die Beklagte an der Lukrierung möglichst hoher Entgelte interessiert gewesen wäre, hätte sie nicht in

Kommanditbeteiligungen, sondern andere Veranlagungen wie Anteile an Investmentfonds empfehlen müssen.

Der Kläger habe zur Diversifikation seiner Veranlagungen mitunternehmerschaftliche Beteiligungen und keine Wertpapiere erwerben wollen. Der Kläger habe im Sinne seiner spekulativen Risikobereitschaft den Totalverlust des veranlagten Betrags in Kauf genommen. Hätte der Kläger hypothetisch eine andere, dem entsprechende Veranlagung erworben, hätte er zumindest denselben Schaden erlitten.

Die Ansprüche seien **verjährt**. Bereits im Zeitpunkt der Veranlagung habe der Kläger nämlich aufgrund der **Unterlagen** sowie der vorangegangenen Beteiligungserwerbe Kenntnis von allen in der Klage relevanten Umständen gehabt. In den Verständigungen des Klägers über eine bevorstehende Ausschüttung sei der Hinweis enthalten gewesen, dass es sich um eine Liquiditätsausschüttung und nicht um eine Kapitalverzinsung handle, was der Kläger auch aufgrund der laufend übermittelten **Geschäfts- und Treuhandberichte** sowie der Begleitschreiben zu seinen zuvor erworbenen Kommanditbeteiligungen gewusst habe. Die Geschäfts- und Treuhandberichte hätten die nicht planmäßige Entwicklung der Beteiligung im Detail dargestellt. Spätestens seit 2009 hätten diese Berichte und die Begleitschreiben der Treuhänderin auf die schwierige wirtschaftliche Lage, die angespannte Liquiditätssituation, die schwierige Marktlage, die Gespräche mit den kreditgebenden Banken und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Beteiligungen hingewiesen. Den Anleger treffe eine **Erkundigungspflicht**, falls es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die erworbene Veranlagung von der angeblich gewünschten abweicht. Von den **Provisionen** habe der Kläger jedenfalls ab 13. Oktober 2008 Kenntnis gehabt, als er die **Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft** mit der Darstellung der Provisionen erhalten habe.

Sollte der Kläger tatsächlich die Kapitalmarktprospekte, Informationsbroschüren und Beitrittserklärungen entgegen der von ihm unterschriebenen Bestätigungen nicht gelesen haben, treffe ihn das **alleinige Verschulden** daran, nicht erkannt zu haben, welche Veranlagung er erwerbe.

Anspruch auf **Naturalrestitution** bestehe nicht, weil eine Übertragung der Kommanditbeteiligungen aufgrund der Treuhandverhältnisse rechtlich und faktisch unmöglich und nach den Kommanditgesellschaftsverträgen außerdem an die Zustimmung der jeweils persönlich haftenden Gesellschafterin gebunden sei. Außerdem würde die Naturalrestitution das Vermögen der Beklagten langfristig binden, was für sie als Kreditinstitut im Unterschied zum Kläger als Privatperson, die bewusst eine langfristige Veranlagung eingegangen sei, besonders nachteilig wäre.

Das Begehren auf Naturalrestitution und das Feststellungsbegehren schließen einander aus;



für den Fall der Naturalrestitution könne es denklogisch keine weiteren Schäden geben (Unzulässigkeit des Feststellungsbegehrens).

Im **zweiten Rechtsgang** brachte die Beklagte ergänzend vor, dass die **Beteiligung werthaltig** sei, was sich insbesondere aus den jüngsten Ausschüttungen der Santa Lorena/Santa Luciana KG ergebe. Die vom Kläger behauptete **Alternativveranlagung in Sparbücher** sei ausgeschlossen, unter anderem weil sie dem Anlageverhalten des Klägers diametral widerspreche und der Kläger mit seinen Veranlagungen eine möglichst hohe Rendite erzielen wollte, wozu sichere Veranlagungen wie Sparbucheinlagen nicht in Frage gekommen wären. Eine **Rückzahlungsverpflichtung** des Klägers mit einer Hafteinlage von 10% bzw 20% sei ausgeschlossen, weil der Kläger weniger als 90% bzw 80% an Ausschüttungen erhalten habe. Der Kläger habe die **Innenprovision** gekannt, weil er in der Informationsbroschüre zu Lloyd Schiffsportfolio III KG und in den Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft auf Vertriebsprovisionen der Beklagten hingewiesen worden sei. Die Beratung bei einer Veranlagung sei ein einheitlicher Sachverhalt und liege nur ein einheitlicher Beratungsfehler vor, weshalb es keine **getrennten Verjährungsfristen** je ungewünschtem Aspekt gebe.

Die **Nebenintervenientin** beantragte ebenfalls Klagsabweisung. Der Kläger sei ein erfahrener Anleger, der aufgrund der damit verbundenen Ertragschancen eine mitunternehmerische Beteiligung gezeichnet habe und sich der damit verbundenen **Risiken bewusst** gewesen sei. Er sei mündlich und schriftlich entsprechend **aufgeklärt worden**. Der Kapitalmarktprospekt weise auf die Möglichkeit von Kapitalverlusten bis zum **Totalverlust** hin.

Ein „Ausschüttungsschwindel“ liege nicht vor. Auf die mögliche **Rückforderung bei Teilrückzahlungen** der Kommanditeinlage sei der Kläger schon in **Anlegerprofil** hingewiesen worden. Die **Haftsumme** des Klägers betrage lediglich 10 % seiner Einlage. Eine Rückzahlungspflicht ergebe sich erst, wenn das Kapitalkonto die Haftsumme unterschreite und sei mit deren Höhe beschränkt, also mit maximal EUR 1000. Ein solches Szenario sei auch äußerst unwahrscheinlich gewesen.

Der Kläger sei auch über den Umstand der **mangelnden Veräußerbarkeit** der Beteiligung aufgeklärt worden.

Die **Kapitalbeschaffungskosten** hätten – bei der gebotenen Berücksichtigung auch des Fremdkapitals – nur 5,91 % der Gesamtinvestition betragen. Im Gegensatz zu anderen Produkten würden keine Bestandsprovisionen geleistet, so dass der Weichkostenanteil bezogen auf die Gesamtinvestitionssumme nur rund 0,59 % pro Jahr betragen habe. Das sei im Vergleich zu anderen Produkten ein günstiger Wert. In der Regel wurde das von den



Anlegern gezahlte Agio zur Bezahlung der Provision herangezogen, zusätzlich gebührte eine Innenprovision in marktüblicher Höhe. Die **Provisionen** seien ein Teil der gesamten Kapitalbeschaffungskosten und im Kapitalmarktprospekt auch ausgewiesen. In diesem Fall habe nach (deutscher) höchstrichterlicher Rechtsprechung **keine Aufklärungspflicht** über die Höhe der Innenprovision bestanden.

Den Beteiligungen hafte nicht „typischerweise“ das Risiko eines Totalverlusts an, weil sie auf nachvollziehbaren und plausiblen Planungsannahmen, denen eine konservative Einschätzung zugrundegelegen sei, beruhen würden.

Allfällige Schadenersatzansprüche seien **verjährt**. Die Verjährungsfrist habe bereits mit der Unterfertigung der **Beitrittsunterlagen** begonnen, die auf die mit der Anlage verbundenen Risiken hingewiesen hätten. Auch aus den dem Kläger jährlich übermittelten **Geschäfts- und Treuhandberichten** seien die Natur und das Risiko der Veranlagung ersichtlich gewesen. Der Kläger habe sich mit den in den Geschäfts- und Treuhandberichten behandelten Themen auseinandergesetzt, denn er habe 34 **Stimmbögen** zu 9 verschiedenen von ihm erworbenen „MPC-Beteiligungen“ ausgefüllt und unterfertigt retourniert.

Im **zweiten Rechtsgang** brachte die Nebenintervenientin ergänzend vor, dass der Kläger bei sämtlichen von ihm erworbenen MPC-Fonds im Handelsregister als **direkter Kommanditist** eingetragen worden sei. Die **Haftung** sei **nicht wieder aufgelebt**, weil die Haftsumme auf 10% der Einlage beschränkt gewesen sei und bis dato nicht mehr als 90% der Einlagen zurückgezahlt worden seien.

**Beweis wurde erhoben** durch Einsichtnahme in die Urkunden Beilagen ./A bis ./X, ./1 bis ./150 sowie ./1a bis ./9a, durch Einvernahme des Dr. Kurt Cowling (S 11ff in ON 23) und des Lothar Weiss (S 3ff in ON 27) als Zeugen sowie des Klägers als Partei (S 3ff in ON 17, S 2ff in ON 23 und S 5ff in ON 43).

**Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:**

Der Kläger zeichnete am 2. Oktober 2007 zu einem Beteiligungsnominale von EUR 10.000 zuzüglich EUR 500 an fünfprozentigem Agio eine Beteiligung an den Kommanditgesellschaften Zweite MS "Sofia Schulte" Shipping GmbH & Co KG Hamburg, MS "Las Vegas" Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co KG Hamburg und MS "Lloyd Don Pascuale"

Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co KG Hamburg ("**Schiffsportfolio III**") sowie zu einem weiteren Beteiligungsnominale von EUR 10.000 zuzüglich EUR 500 an fünfprozentigem Agio eine Beteiligung an den Kommanditgesellschaften MS "Santa Lorena" Offene Reederei GmbH & Co KG und MS "Santa Luciana" Offene Reederei GmbH & Co KG ("**Santa Lorena/Santa Luciana**").

Der Kläger erhielt von der „TVP“ bzw der Lloyd Treuhand unter anderen folgende **Schreiben bzw Unterlagen**, in denen es auszugsweise lautete wie folgt:

Schreiben der TVP zu „Holland 44“ vom 18. August 2003 (Beilage ./73):

„[...]

*wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die erste Liquiditätsausschüttung für das Jahr 2003 im August prospektgemäß in Höhe von 7 % p.a. von der Geschäftsführung der oben genannten Gesellschaft auf das Ausschüttungstreuhandkonto der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH ausgezahlt wurde. [...]*

*Danach beginnt der halbjährliche Ausschüttungszyklus in den Monaten Februar und August. Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen in handelt. Die Ausschüttungen sind somit steuerneutral und in ihrer persönlichen Steuererklärung nicht anzugeben.*

[...]“

Schreiben der Lloyd Treuhand zu Schiffsportfolio III vom 17. Oktober 2007 (Beilage ./111):

„[...]

*wir begrüßen sie als Gesellschafter [...].“*

Kommanditgesellschaften Santa Lorena/Santa Luciana Grundlagenbericht (Beilage ./63; vgl. auch Begleitschreiben vom 7. August 2008 Beilage ./81):

„[...]

*Ihre Ausschüttungen*

*Liquiditätsausschüttungen erfolgen aus erwirtschafteten Überschüssen sowie aus der Rückzahlung der Kapitaleinlagen. [...].“*

Schreiben der TVP zu „Holland 44“ vom 18. August 2008 (Beilage ./74):

„[...]

*wir teilen Ihnen mit, dass die zweite reduzierte Liquiditätsausschüttung des Jahres 2008 in*

Höhe von 2,5 % auf das Kommanditkapital ausgezahlt wurde.

[...]

Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handelt.

[...]“

Schreiben der Lloyd Treuhand zu Schiffsportfolio III vom 10. November 2008 (Beilage ./93):

„[...]

anbei übersenden wir Ihnen das Protokoll zur Gesellschafter- und Treugeberversammlung vom 10.10.2008 des Schiffsportfolio III.

[...]

Da es sich bei der Auszahlung um eine Rückzahlung aus Liquiditätsüberschüssen handelt, ist diese steuerfrei und nicht in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung aufzunehmen. [...]“

Schreiben der TVP zu Santa Lorena Dezember 2008 (Beilage ./71):

„[...]

Für Zwecke der österreichischen Steuererklärung gilt Folgendes:

Ausländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb [...]

(Verlust - ermittelt nach deutschem Steuerrecht)

Dieser Verlust darf nur in die Steuererklärung aufgenommen werden, wenn eine „Umrechnung“ nach österreichischem Steuerrecht erfolgt. [...]“

Schreiben der TVP zu Santa Luciana Dezember 2008 (Beilage ./71):

„[...]

Für Zwecke der österreichischen Steuererklärung gilt Folgendes:

Ausländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb [...]

(Verlust - ermittelt nach deutschem Steuerrecht)

Dieser Verlust darf nur in die Steuererklärung aufgenommen werden, wenn eine „Umrechnung“ nach österreichischem Steuerrecht erfolgt. [...]“

Kurzreport 2009/10 Santa Lorena/Santa Luciana (Beilage ./68):

„[...]

Auszahlungen

die erste, für Dezember 2009 prospektierte Auszahlung in Höhe von 6,5 % konnte aufgrund der Wechselkursrelation des japanischen Yen zum US-Dollar nicht geleistet werden. [...]“

Schreiben der TVP zu „Reefer-Flottenfonds“ vom 12. Juni 2009 (Beilage ./75):

„[...]“

*für das Geschäftsjahr 2008 war eine Ausschüttungen in Höhe von 6 % bezogen auf das Kommanditkapital geplant. Die Auszahlung war für Ende Juni 2009 vorgesehen.*

*Aufgrund der erhöhten Schiffsbetriebskosten im vergangenen Geschäftsjahr und der zum jetzigen Zeitpunkt veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist aus heutiger Sicht eine verringerte Ausschüttung in Höhe von 4 % bezogen auf das Kommanditkapital möglich. Die zur Ausschüttung notwendige Zustimmung der finanzierenden Bank ist jedoch noch nicht erfolgt, wodurch die reduzierte Ausschüttung zur Zeit nicht ausbezahlt werden kann.*

[...]“

Schreiben der TVP zu „Holland 55“ vom 8. Juli 2009 (Beilage ./76):

„[...]“

*im Februar dieses Jahres hatten wir sie informiert, dass die im Jahr 2009 auszuzahlende Ausschüttung, wie im Geschäfts- und Treuhandbericht angekündigt, auf insgesamt 3,25 % zur Stärkung der Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft reduziert wird. Davon wurden im Februar für das zweite Halbjahr 2008 hälftig 1,625 % ausgeschüttet. Die im August auszuzahlende Ausschüttung für das erste Halbjahr 2009 wird ebenfalls auf 1,625 % des Kommanditkapital gesenkt werden.*

[...]“

Geschäfts- und Treuhandbericht 2009 Santa Lorena/Santa Luciana (Beilage ./65):

„[...]“

*Bericht der Treuhänderin*

*1. Auszahlungen*

[...]“

*Bisher wurden keine Auszahlungen auf das Kommanditkapital geleistet. Die für Dezember 2009 prospektierte Auszahlung in Höhe von 6,5 % musste aufgrund der verletzten 105 %-Klausel ausgesetzt werden. Die Geschäftsführung hat daher ein Konzept zur Bildung eines Bardepots erstellt, nach dem ein Teil der vorhandenen Liquidität in der Gesellschaft gehalten wird. Die hier dargestellten Auszahlungen können daher nur unter der Bedingung vorgenommen werden, dass die finanzierenden Banken dem Konzept zustimmen. [...]“*

Schreiben der TVP zu Santa Lorena Dezember 2009 (Beilage ./72):

„[...]“

*Für Zwecke der österreichischen Steuererklärung gilt Folgendes:*

*Ausländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb [...]“*

*(Verlust - ermittelt nach deutschem Steuerrecht)*

*Dieser Verlust darf nur in die Steuererklärung aufgenommen werden, wenn eine*

„Umrechnung“ nach österreichischem Steuerrecht erfolgt. [...]“

Schreiben der TVP zu Santa Luciana Dezember 2009 (Beilage ./72):

„[...]“

Für Zwecke der österreichischen Steuererklärung gilt Folgendes:

Ausländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb [...]

(Verlust - ermittelt nach deutschem Steuerrecht)

Dieser Verlust darf nur in die Steuererklärung aufgenommen werden, wenn eine „Umrechnung“ nach österreichischem Steuerrecht erfolgt. [...]“

Schreiben der Lloyd Treuhand zu Schiffsportfolio III vom 4. Dezember 2009 (Beilage ./95):

„[...]“

In Anbetracht der aktuellen Charterratenentwicklung sowie des weiterhin bestehenden Währungsrisikos aus der „105 %-Klausel“ empfehlen die Geschäftsführungen und der Beirat, neben der bereits im Juni 2009 erfolgten Auszahlung von 3 %, keine weitere Auszahlung in diesem Jahr vorzunehmen. [...]“

Schreiben der TVP zu „Mahler Star“ vom 5. März 2010 (Beilage ./77):

„[...]“

wir müssen Sie heute im Auftrag der Fondsgeschäftsführung darüber informieren, dass eine Auszahlung für das Geschäftsjahr 2009 leider nicht vorgenommen werden kann.

[...]“

Schreiben der Lloyd Treuhand zu Schiffsportfolio III vom 13. April 2010 (Beilage ./103):

Frühjahrsinformation S 4 der Beilage ./103:

„[...]“

Auszahlungen

aufgrund der Abschwächung des USD gegenüber dem JPY auf derzeit rund 90 JPY/USD hatten sich die Geschäftsführungen und der Beirat dazu entschieden, aus kaufmännischer Vorsicht die zweite Halbjahresauszahlung für das Jahr 2009 auszusetzen. Die zur Auszahlung verfügbare Liquidität wurde als Sicherheitspolster weiterhin in den Gesellschaften belassen. [...]“

Schreiben der Lloyd Treuhand zu Schiffsportfolio III vom 13. Juli 2010 (Beilage ./104):

„[...]“

wie in der Frühjahrsinformation angekündigt, haben die Geschäftsführungen und der Beirat

*auf der diesjährigen Beiratssitzung am 17.5.2010 intensiv die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Schifffahrtsgesellschaft diskutiert. [...] Trotz eines reibungslosen Einsatzes der Schiffe und ausreichend vorhandener Liquidität sehen die Geschäftsführungen und der Beirat derzeit keine Möglichkeit, eine Auszahlung an die Anleger vorzunehmen. [...]*

*Fazit*

*[...]*

*Das Lloyd Fonds Schiffportfolio III wird auf dem aktuellen Wechselkursverhältnis des USD zum JPY und der dadurch verursachten Verletzung der o.g. 105 %-Klausel ohne eine signifikante Abschwächung des JPY auch zum Jahresende keine Auszahlung vornehmen können, weil sich die finanzierenden Banken Ausgleichszahlungen vorbehalten bzw. in einer Auszahlung an die Anleger bei permanenter Verletzung der 105 %-Klausel nicht zustimmen werden. [...]"*

Kurzreport 2010/11 Santa Lorena/Santa Luciana (Beilage ./69):

*„[...]*

*Auszahlungen*

*Bisher konnten vor dem Hintergrund der verletzten 105 %-Klausel keine Auszahlungen auf das Kommanditkapital vorgenommen werden. Der erwirtschaftete Liquiditätsüberschuss wird daher vorerst in Bardepots vorgehalten. [...]"*

Geschäfts- und Treuhandbericht 2010 Santa Lorena/Santa Luciana (Beilage ./66)

*„[...]*

*Bericht der Treuhänderin*

*1. Auszahlungen*

*[...]*

*Bisher konnten vor dem Hintergrund eines Bankenverbots aufgrund der verletzten 105 %-Klausel keine Auszahlungen vorgenommen werden. [...]"*

Kurzreport 2011/12 Santa Lorena/Santa Luciana (Beilage ./70):

*„[...]*

*Auszahlungen*

*Bis zum Ende des Jahres 2011 konnten aufgrund der Stärke des japanischen Yen gegenüber dem US-Dollar und der daraus bedingten Verletzung der 105 %-Währungsklausel im Vergleich zu den prospektierten 21 % keine Auszahlungen auf das Kommanditkapital geleistet werden. [...]"*

Geschäfts- und Treuhandbericht 2011 Santa Lorena/Santa Luciana (Beilage ./67)

„[...]“

*Bericht der Treuhänderin*

*Auszahlungen*

[...]

*Bis zum Ende des Jahres 2011 konnten gegenüber den kalkulierten 21 % keine Auszahlungen auf das Kommanditkapital geleistet werden. [...]“*

Schreiben der TVP zu Santa Lorena/Santa Luciana vom 3. November 2011 (Beilage ./78):

„[...]“

*am 20. Juli 2011 haben wir Ihnen den Kurzreport sowie den Geschäfts- und Treuhandbericht 2010 zur Verfügung gestellt. Hierin haben wir Sie darüber informiert, dass die 105 %-Darlehensklausel weiterhin verletzt ist, eine Liquiditätsauszahlung in Höhe von 5 % unter der Voraussetzung eines kalkulierten Wechselkurses USD/JPY 85 zum Ende des laufenden Jahres jedoch möglich wäre. Wir müssen Sie im Auftrag der Fondsgeschäftsführung heute leider darüber informieren, dass diese Auszahlung angesichts eines noch einmal erheblich schwächeren US-Dollar zum japanischen Yen von aktuell rund USD/JPY 76 nicht vorgenommen werden kann. [...]“*

Schreiben der TVP zu Santa Lorena/Santa Luciana vom 7. Dezember 2012 (Beilage ./79):

„[...]“

*am 30. Juli 2012 haben wir Ihnen den Kurzreport sowie den Geschäfts- und Treuhandbericht für die oben genannten Schifffahrtsgesellschaften für das Jahr 2011 zur Verfügung gestellt. Hierin haben wir Sie darüber informiert, dass die Geschäftsführung unter den darin dargelegten Annahmen plant, erstmals für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 Liquiditätsauszahlungen vorzunehmen.*

*Angesichts einer weiterhin ungünstigen Relation des Währungspaares USD/JPY steht die Fondsgeschäftsführung in laufenden Gesprächen mit dem Beirat und den finanzierenden Banken. Ziel ist es dabei selbstverständlich weiterhin, Auszahlungen erwirken zu können. Gleichzeitig werden aber auch weitere mögliche Maßnahmen hinsichtlich einer Risikominimierung der jeweils hälftig in japanischen Yen valutierten Darlehen geprüft.*

*Im Namen der Geschäftsführung müssen wir sie daher heute darüber informieren, dass es noch keine Entscheidung sowohl über die Möglichkeit und Höhe als auch den Zeitpunkt etwaiger Auszahlungen vorliegt. [...]“*

Die ihm übermittelten Schreiben las der Kläger nur teilweise.

## **Allgemeines**

Der Kläger verfügt über einen HTL-Schulabschluss, war nach seiner Matura im Jahr 1979 im Bereich der Messtechnik tätig und machte sich im Jahr 1983 oder 1984 in diesem Bereich



selbständig. Sein Einzelunternehmen gründete er 1983, Unternehmensgegenstand ist Videoproduktion und -nachbearbeitung. Außerdem ist er Gesellschafter und Geschäftsführer der ForVideo GmbH, eines Großhandelsunternehmens im Bereich professioneller Datenträger für die Filmbranche, und Gesellschafter der Media Consulting und Holding GmbH, die ihrerseits 50 % an der ForVideo GmbH hält und im Bereich IT und Fotografie tätig ist. Daneben besitzt der Kläger eine Gesellschaft in den USA, die ausschließlich eine Liegenschaft in den USA hält und darüber hinaus keine Geschäftstätigkeit entfaltet hat. Der Kläger besuchte in den Fachbereichen Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Videotechnik gelegentlich Seminare zur Fortbildung. Im Jahr 2007 erwirtschaftete der Kläger insgesamt rund EUR 20.000 bis EUR 30.000 Nettogewinn aus seinen Unternehmen. Das monatliche Nettoeinkommen des Klägers beträgt daher rund EUR 2000. Der Kläger verfügte über ein Wertpapierdepot mit einem Wert von rund EUR 20.000 sowie Spareinlagen in ähnlicher Höhe. An Liegenschaftsvermögen besitzt eine Eigentumswohnung. Der Kläger unterhielt sowohl bei der Commerzbank in Deutschland als auch bei einer Schweizer Bank jeweils ein Konto für die Kundenbeziehungen aus den genannten Ländern. Veranlagungen hielt er dort keine.

Der Kläger sowie seine Gesellschaft, die ForVideo GmbH, wurden seit zumindest 20 Jahren von der Beklagten, und zwar vom Kundenbetreuer Lothar Weiss betreut. Dieser hatte laufenden Kontakt sowohl mit dem Kläger persönlich als auch mit ihm hinsichtlich seiner Gesellschaft. Der Kläger suchte mit seinem Berater immer wieder nach interessanten Veranlagungen. Ziel des Klägers bei den gegenständlichen Veranlagungen war Vermögensbildung, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Altersvorsorge, sowie Vermögenssteigerung. Vor den gegenständlichen beiden Veranlagungen war gerade ein Sparguth des Klägers abgelaufen, weshalb im Geld zur Verfügung stand.

### **Veranlagungsgeschichte, laufende Beratung, weitere Holland-Fonds-Veranlagungen**

Bei der Beklagten handelt es sich um die Hausbank des Klägers. Der Kläger war dort schon seit einer Zeit vor 2000 in wiederkehrender Beratung zu verschiedenen Veranlagungen. Im Zeitraum 2003 bis 2007 zeichnete der Kläger über Beratung der Beklagten neben den beiden klagegegenständlichen acht weitere Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, die ebenfalls "MPC-Produkte" wie das klagegegenständliche darstellten, und zwar:

3. April 2003: "Holland 44" – Zeichnungsbetrag iHv EUR 10.000

1. April 2004: "Holland 51" – Zeichnungsbetrag iHv EUR 10.000

25. Mai 2004: "Holland 50" – Zeichnungsbetrag iHv EUR 12.000

16. Dezember 2004: "Holland 54" – Zeichnungsbetrag iHv EUR 10.000

30. März 2005: "Mahler Star" – Zeichnungsbetrag iHv 30.000

4. Oktober 2006: "Holland 67" – Zeichnungsbetrag iHv 10.000

4. Oktober 2006: "Reefer-Flottenfonds" – Zeichnungsbetrag iHv 10.000

12. Oktober 2007: "Holland 69" – Zeichnungsbetrag iHv 10.000

Im Zuge der Beratung zur ersten derartigen Veranlagung ("Holland 44") stellte der Berater Lothar Weiss dem Kläger das Produkt in einem längeren Gespräch vor. Er erklärte, dass diese Veranlagung attraktiver als ein Sparbuch insofern sei, als das Sparbuch Kapitalertragsteuer auslöste und bei gleicher zu erzielender Rendite eine höhere Verzinsung erreichen müsste. Lothar Weiss erklärte weiters, dass es während der Laufzeit der Veranlagung Liquiditätsausschüttungen aus den erwirtschafteten Erträgen des Schiffes bzw Gebäudes gebe und am Ende der Laufzeit einen Anteil am Verkaufserlös des Schiffes/der Immobilie – er erklärte nicht, dass es sich bei den Ausschüttungen um solche aus der Kommanditeinlage des Klägers handelte. Dies alles präsentierte Lothar Weiss unter Verweis auf eine Prognoserechnung wie jene, die er auch zu den klagegegenständlichen Beteiligungen zur Veranschaulichung heranzog (Beilage ./C, Beilagen ./112 bis ./115) und unter Vorstellung einzelner Details zu den jeweiligen Verkaufsbroschüren (zB Beilagen ./60, ./61, ./120, ./121). Der Kläger verstand die gegebenen Erläuterungen so, dass es sich bei den prognostizierten Ausschüttungen um laufende Gewinne aus dem Betrieb der Schiffe bzw der Vermietung der Immobilien handelte. Beim Kläger entstand – auch nach Einsicht in die Prognoserechnungen jeweils – der Eindruck, dass sich der Veranlagungsbetrag verdoppeln könnte, einerseits durch die laufenden Ausschüttungen und andererseits durch den prognostizierten Anteil am Auflösungsbeitrag. Daneben stellte Lothar Weiss dar, dass es sich bei der Kommanditbeteiligung um die Beteiligung an einem Unternehmen handelte, dass es das Risiko der Insolvenz etwa der Charterers der Schiffe gab und das sich das Gesellschaftskapital aus Anlegerkapital und Fremdfinanzierung, dies zu etwa gleichen Teilen, zusammensetze. Der Berater erläuterte weiters, dass die der Beteiligung zugrundeliegenden Schiffe versichert seien und die Versicherung einspringe, wenn das Schiff "untergehe" bzw dass bei den Immobilien-Fonds der Wert der Immobilie vorhanden sei und normalerweise steige. Die zusätzlich zur Nominale zu zahlenden je 5% Aufschlag ("Agio") erklärte der Berater Lothar Weiss als Vermittlungshonorar für die Beklagte.

Mit Schreiben vom 30. März 2005 (Beilage ./48), gerichtet an die „TVP“, erklärte der Kläger zum Betreff „Erklärung zum Anlegerprofil betreffend Zeichnung „Mahler Star“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co KG“ wie folgt:

„[...]“

*Ich habe Erfahrung mit Veranlagungen dieser Art (geschlossene Schiffsbeteiligungen) und ich bin auch ausreichend informiert. Aus diesem Grunde benötige ich keine WAG-Beratung und habe am Anlegerprofil die Option 'Besondere Kundenerklärung' ausgewählt.“*

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2006 (Beilage ./5), gerichtet an die „TVP“, erklärte der Kläger zum Betreff „Erklärung zum Anlegerprofil betreffend Zeichnung Reefer-Flottenfonds mbH & Co KG“ wie folgt:

„[...]“

*Ich habe Erfahrung mit Veranlagungen dieser Art (geschlossene Beteiligungsgesellschaft) und ich bin auch ausreichend informiert. Aus diesem Grunde benötige ich keine WAG-Beratung und habe am Anlegerprofil die Option 'Besondere Kundenerklärung' ausgewählt.“*

Die Erklärung (Beilage ./5) vom 4. Oktober 2006 war notwendig gewesen, um das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Anlegers, dass an sich im beteiligungsspezifischen Anlegerprofil anzugeben war, nicht nach Deutschland melden zu müssen. Zwischen dem Kläger und Lothar Weiss wurde dazu nicht vereinbart, dass der Kläger auf eine Beratung zum Veranlagungsprodukt verzichtete. Lothar Weiss beriet den Kläger auch vor dem Hintergrund der Erklärungen (Beilagen ./5 und ./48).

Am 5. Jänner 2000 befüllte der Kläger anlässlich eines Folgegesprächs bei seinem Berater Lothar Weiss einen Fragebogen zu Angaben über seine Erfahrungen oder Kenntnisse bei Wertpapiergeschäften (Beilage ./18) und kreuzte dabei auszugsweise an wie folgt:

„[...]“

*Das Anlageziel*

*Ich/Wir erwarte(n) höhere Ertragschancen (Kursgewinn und/oder Einkommen) und nehme ein Risiko für mein eingesetztes Kapital in Kauf.*

[...]

*Ich akzeptiere zusätzliche Gewinne bzw. Verluste, die durch Währungskursdifferenzen entstehen können.*

[...]

*Meine Erklärung*

*Ich/Wir lehne(n) grundsätzlich eine Beratung ab und tätige(n) Wertpapiergeschäfte auf eigene Verantwortung.*

[...]“

Am 13. Oktober 2008 befüllte der Kläger mit seinem Berater Lothar Weiss ein Anlegerprofil (Beilage ./21) und kreuzte dabei an auszugsweise wie folgt:

„[...]“

*1. Meine/Unsere Anlageziele*

*Zweck: Rücklage*

*Ertragserwartung: Wertzuwachs*

*Anlagedauer/-horizont: Langfristig (über 10 Jahre)*

*Die Veranlagung erfolgt einmalig, regelmäßig, monatlich (Anm: Mehrfachnennung)*

[...]

*4. Meine/Unsere Risikobereitschaft*

*Kategorie 4: Ich/Wir veranlage(n) spekulativ und bin (sind) auch bereit, den Totalverlust (100%) des eingesetzten Kapitals zu akzeptieren – zB Anleihen von Emittenten schlechter Bonität, Fonds in Wachstums- bzw. Nebenmärkten, spekulative Aktien-Nebenwerte, Optionen (long), Optionsscheine und Hedgeprodukte.*

[...]

*5. folgende Unterlagen wurden erläutert und ausgehändigt*

*Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft*

[...]

Im Anlegerprofil vom 13. Oktober 2008 (Beilage ./21) kreuzte der Kläger keines der Felder unter „6. Besondere Kundenerklärung“ an, wobei dabei zur Auswahl standen:

„ Ich/Wir lehne(n) eine Beratung ab, und tätige(n) Wertpapiergeschäfte auf eigene Verantwortung.“

Ich/Wir bin (sind) nicht bereit, der Raiffeisenbank vollständige Informationen zu meinen/unseren finanziellen Verhältnissen und/oder meinem/unserem Anlageziel zu geben. Eine meinem/unserem Bedarf entsprechende Beratung ist daher nicht möglich. Die Raiffeisenbank kann mir/uns daher keine bestimmte Wertpapierveranlagung empfehlen. Wertpapiere, die die Raiffeisenbank mir/uns über meinen/unseren Wunsch anbietet, werden nicht daraufhin überprüft, ob sie meinen/unseren Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen entsprechen .

Ich/Wir bin (sind) nicht bereit, der Raiffeisenbank Angaben über meine/unsere Kenntnisse und Erfahrungen in Wertpapierveranlagungen zu geben. Die Raiffeisenbank kann daher bei den Wertpapieren, die sie mir/uns über meinen/unseren Wunsch anbietet, nicht darauf abstellen, ob ich/wir selbst aufgrund meiner/unserer Kenntnisse und Erfahrungen die mit dieser Veranlagung verbundenen Risiken beurteilen kann/können.“

Am 24. März 2011 befüllte der Kläger mit seinem Berater Lothar Weiss ein Anlegerprofil (Beilage ./24) und kreuzte dabei an auszugsweise wie folgt:

„[...]“

1. Meine/Unsere Anlageziele

Zweck: Streuung des Vermögens

Ertragsersparung: Wertzuwachs

Anlagedauer/-horizont: Langfristig (über 10 Jahre)

Die Veranlagung erfolgt einmalig.

[...]

4. Meine/Unsere Risikobereitschaft

Kategorie 4: Ich/Wir veranlage(n) spekulativ und bin (sind) auch bereit sehr starke Wertschwankungen bis zum Totalverlust in Kauf zu nehmen. Als Beispiel seien ihr Anleihen/oder Aktien von Emittenten schlechter Bonität [...], Fonds in Wachstums- bzw Nebenmärkten, spekulative Aktien-Nebenwerte, Optionen (long), Optionsscheine und Hedgeprodukte erwähnt.

[...]

5. Folgende Unterlagen wurden erläutert und ausgehändigt

Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft inklusive Preisverzeichnis

[...]“

Im Anlegerprofil vom 24. März 2011 (Beilage ./.24) kreuzte der Kläger keines der Felder unter „6. Besondere Kundenerklärung“ an, wobei dabei zur Auswahl standen:

„ Ich/Wir lehne(n) eine Beratung ab, und tätige(n) Wertpapiergeschäfte auf eigene Verantwortung.

Ich/Wir bin (sind) nicht bereit, der Raiffeisenbank vollständige Informationen zu meinen/unseren finanziellen Verhältnissen und/oder meinem/unserem Anlageziel zu geben. Eine meinem/unserem Bedarf entsprechende Beratung ist daher nicht möglich. Die Raiffeisenbank kann mir/uns daher keine bestimmte Wertpapierveranlagung empfehlen. Wertpapiere, die die Raiffeisenbank mir/uns über meinen/unseren Wunsch anbietet, werden nicht daraufhin überprüft, ob sie meinen/unseren Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen entsprechen .

Ich/Wir bin (sind) nicht bereit, der Raiffeisenbank Angaben über meine/unsere Kenntnisse und Erfahrungen in Wertpapierveranlagungen zu geben. Die Raiffeisenbank kann daher bei den Wertpapieren, die sie mir/uns über meinen/unseren Wunsch anbietet, nicht darauf abstellen, ob ich/wir selbst aufgrund meiner/unsere Kenntnisse und Erfahrungen die mit dieser Veranlagung verbundenen Risiken beurteilen kann/können.“

Die Beratung zu den einzelnen in der Folge gezeichneten Kommandit-Beteiligungen verlief im Wesentlichen wie zu "Holland 44" dargestellt, wobei Lothar Weiss jeweils auf die bisher zu Teil gewordene Beratung und darauf verwies, dass es sich bei der weiteren Kommanditbeteiligung um das im Wesentlichen selbe Modell handelte.

Anlässlich der Zeichnung der jeweiligen Beteiligung erhielt der Kläger einen Durchschlag der von ihm unterfertigten Beitrittsformulare. Der Kläger las die Passagen auf den Vorderseiten der Beitrittsformulare (Beilagen .1 und .2), verließ sich aber darauf, dass die Beratung durch Lothar Weiss mit den unterfertigten Erklärungen übereinstimmte. Im Anschluss an die Zeichnung der Beteiligungen durch den Kläger erhielt er postalisch Unterlagen zu der Beteiligung übermittelt.

In der Unterlage "Informationen zur Veranlagung Teil I" der Beklagten (Stand Mai 2004 – Beilage .19) hieß es unter "Allgemeine Veranlagungsrisiken und Hinweise" Unterpunkt "Vermittlungs- und Bestandsprovisionen" wie folgt:

*„Emittenten von Finanzinstrumenten (wie insbesondere Fondsgesellschaften) gewähren Vermittlern, wie z.B. Banken, in bestimmten Fällen Vergütungen für die Vermittlungstätigkeit. Dabei wird die für den Ankauf vom Emittenten vereinnahmte Kommission (etwa Ausgabeaufschlag bei Fondsgesellschaften) ganz oder teilweise an den Vermittler gezahlt oder von diesem vereinnahmt und gemäß Vereinbarung mit dem Emittenten nicht abgeführt.*

*Daneben werden auch wiederkehrende - häufig vierteljährlich – Entgelte an Vermittler für Leistungen (wie Informationspflichten etc.), die im Zusammenhang mit dem Halten oder Führen der von diesen Emittenten ausgegebenen Finanzinstrumente stehen („Bestandspflege“), so genannte Bestandsprovisionen gezahlt. Die Höhe dieser Provision ist in der Regel vom Volumen der jeweils gehaltenen Bestände des Emittenten abhängig.“*

Es kann nicht festgestellt werden, dass die "Informationen zur Veranlagung" der Beklagten (Stand Mai 2004 – Beilage .19) an den Kläger ausgehändigt wurde oder dass ihm diese erläutert wurden.

In der Unterlage "Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft" der Beklagten (Stand 5. Februar 2010 – Beilage .22) hieß es unter "V. Finanzielle Anreize" wie folgt:

*„1. Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten*

*Die Raiffeisenbank erhält für das Angebot einer breiten Produktpalette (grundsätzliche Erwerbs- und Rückgabemöglichkeit) an sich, laufende Kundenbetreuung, Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsaufbereitung von einigen Partnern, deren Produkte die Raiffeisenbank vertreibt, Vergütungen. Diese werden benötigt, um die Erwerbsmöglichkeit an sich, Qualität der Beratung und Information an den Kunden hoch zu halten bzw. weiter zu steigern. Die Höhe der laufenden Provisionen hängt von der Art des Produktes und vom Emittenten oder Zwischenhändler ab.*

*Die Raiffeisenbank legt hohen Wert auf eine bedarfsgerechte Kundenberatung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Aus diesem Grunde ist gewährleistet, das auch bei unterschiedlichen Vergütungen für Produkte ein bedarfsgerechtes Angebot des Beraters erfolgt.*

Die Raiffeisenbank erhält regelmäßig derartige Provisionen, unter anderem von folgenden Partnern:

[...]

*c. Emittenten von mitunternehmerischen Beteiligungen:*

*Ausgabeaufschlagsvergütung zwischen 0 und 5%*

*Zusätzlich zur Ausgabeaufschlagsvergütung eine Vermittlungsprovision zwischen 0 und 6% des gezeichneten Nominale.*

Die vorstehend angegebenen Prozentsätze können im Einzelfall unter- oder überschritten werden.

[...]

## *2. Informationen zu Einzelheiten*

*Über Wunsch erhält der Kunde von der Raiffeisenbank persönlich weitere Einzelheiten zu den vorstehend angesprochenen Provisionsvereinbarungen.“*

Die Unterlage "Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft" (Beilage ./22) wurde dem Kläger nicht übermittelt und/oder erläutert.

## **Gegenständliche Veranlagungen**

Im Vorfeld der Zeichnung der gegenständlichen Veranlagungen sowie im Zuge der Beratungsgespräche dazu präsentierte der Berater Lothar Weiss unter anderem und wiederum je eine Prognoserechnung für den Kläger, die von einer Beteiligung der Höhe von je EUR 20.000 an "Santa Lorena/Santa Luciana" bzw "Schiffsportfolio III" ausging, und anhand deren Lothar Weiss den prognostizierten Verlauf der Veranlagung erläuterte. Laut dieser Prognoserechnung sollte es für Santa Lorena/Santa Luciana bis inklusive 2023 zu Ausschüttungen in der Höhe von EUR 21.550 sowie zu einem Anteil an dem Auflösungserlös in Höhe von EUR 20.046 kommen; beim Schiffsportfolio III bis 2025 zu Ausschüttungen von EUR 31.405 und einem Anteil am Auflösungserlös in Höhe von EUR 13.642. Zu dem Auflösungserlös erläuterte der Berater Lothar Weiss je, dass es sich um jenen (anteiligen) Betrag handle, der aus dem Verkauf des Schiffes am Ende der Laufzeit der Veranlagung erzielt wird. In der Prognoserechnung zu "Santa Lorena/Santa Luciana" hieß es im Detail wie folgt (Seite 1 in Beilage ./C):



- Prognoserechnung für Herrn Ing.

Karl Formanek


 Raiffeisen Meine Bank


Jahr	Ausschüttung brutto in % p.a.	Ausschüttung brutto in Deutschland	Steuer Deutschland (Tonnage)	Ausschüttung Österreich (im Jänner des Folgejahres)	steuerliches Ergebnis jährlich in %	steuerliches Ergebnis in Euro	Steuer Österreich (PV)
2007	0,00 %	€ 0	€ 0,00	€ 0	-7,46%	0 €	€ 0
2008	0,00 %	€ 0	€ 0,95	0	-3,51%	0 €	€ 0
2009	6,50 %	€ 1.300	€ 6,65	€ 1.293	4,21%	0 €	€ 0
2010	7,25 %	€ 1.450	€ 6,65	€ 1.443	4,39%	0 €	€ 0
2011	7,25 %	€ 1.450	€ 6,65	€ 1.443	4,87%	500 €	€ 84
2012	7,25 %	€ 1.450	€ 6,65	€ 1.443	5,32%	1.064 €	€ 176
2013	7,50 %	€ 1.500	€ 6,65	€ 1.493	3,36%	672 €	€ 113
2014	7,50 %	€ 1.500	€ 6,65	€ 1.493	6,01%	1.202 €	€ 198
2015	7,50 %	€ 1.500	€ 6,65	€ 1.493	4,53%	906 €	€ 151
2016	7,50 %	€ 1.500	€ 6,65	€ 1.493	4,95%	990 €	€ 164
2017	7,50 %	€ 1.500	€ 6,65	€ 1.493	5,38%	1.076 €	€ 178
2018	7,50 %	€ 1.500	€ 6,65	€ 1.493	2,85%	570 €	€ 96
2019	7,50 %	€ 1.500	€ 6,65	€ 1.493	5,45%	1.090 €	€ 181
2020	7,50 %	€ 1.500	€ 6,65	€ 1.493	3,92%	784 €	€ 131
2021	7,50 %	€ 1.500	€ 6,65	€ 1.493	4,42%	884 €	€ 147
2022	7,50 %	€ 1.500	€ 6,65	€ 1.493	4,92%	984 €	€ 164
2023	4,50 %	€ 900	€ 5,70	€ 894	3,80%	760 €	€ 127
<b>Summe Ausschüttungen</b>		€ 21.550	€ 100	€ 21.550	3,38%		€ 1.911
<b>Auflösung 2023 mit 100,23 %</b>		€ 20.046	€ 0,00	€ 20.046			

Ihr Berater: Lothar WEISS, Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, Tel. 05-1700 - 60143 DW

In der Prognoserechnung zu "Schiffportfolio III" hieß es im Detail wie folgt (Seite 2 in Beilage ./C):

Karl Formanek

meine bank

LLOYD FONDS  
AUSTRIA

Jahr	Ausschüttung brutto in % p.a.	Ausschüttung brutto in Deutschland	Steuer Deutschland (Tonnage)	Ausschüttung Österreich (im Jänner und Juli)	steuerliches Ergebnis jährlich in %	steuerliches Ergebnis in Euro	Steuer Österreich (PV)
2008	3,00 %	€ 40	€ 5,70	€ 34	1,30%	260,00	€ 44
2009	7,00 %	€ 1.400	€ 7,60	€ 1.392	2,60%	520,00	€ 88
2010	7,00 %	€ 1.400	€ 7,60	€ 1.392	3,10%	620,00	€ 104
2011	7,00 %	€ 1.400	€ 7,60	€ 1.392	3,60%	720,00	€ 121
2012	7,00 %	€ 1.400	€ 7,60	€ 1.392	2,30%	460,00	€ 78
2013	7,00 %	€ 1.400	€ 7,60	€ 1.392	3,70%	740,00	€ 124
2014	7,00 %	€ 1.400	€ 7,60	€ 1.392	4,90%	980,00	€ 163
2015	8,00 %	€ 1.600	€ 7,60	€ 1.592	5,10%	1.020,00	€ 169
2016	8,00 %	€ 1.600	€ 7,60	€ 1.592	5,10%	1.020,00	€ 169
2017	8,50 %	€ 1.700	€ 7,60	€ 1.692	3,30%	660,00	€ 111
2018	8,50 %	€ 1.700	€ 7,60	€ 1.692	4,80%	960,00	€ 160
2019	8,50 %	€ 1.700	€ 7,60	€ 1.692	5,80%	1.160,00	€ 192
2020	9,00 %	€ 1.800	€ 7,60	€ 1.792	6,10%	1.220,00	€ 201
2021	9,00 %	€ 1.800	€ 7,60	€ 1.792	6,30%	1.260,00	€ 208
2022	9,00 %	€ 1.800	€ 7,60	€ 1.792	4,30%	860,00	€ 143
2023	11,00 %	€ 2.200	€ 7,60	€ 2.192	6,00%	1.200,00	€ 198
2024	16,00 %	€ 3.200	€ 7,60	€ 3.192	6,70%	1.340,00	€ 220
2025	20,00 %	€ 4.000	€ 7,60	€ 3.992	6,50%	1.300,00	€ 143
<b>Summe Ausschüttungen</b>		€ 31.540	€ 135	€ 31.405	4,53%		€ 2.707
<b>Auflösung 2025 mit 68,21 %</b>		€ 13.642	€ 0,00	€ 13.642			

III. Berater: Lufthansa WELISS, Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, Tel. 05-1700 - 00143 DW

Seite 1 von 4

02:10:2007 / 12:57:51

Der Prognoserechnung war weiters eine „Veranlagungsprognose für Herrn [REDACTED] inhaltlich (dritte Seite der Beilage ./C), in der es betreffend "Santa Lorena/Santa Luciana" tabellarisch dargestellt und auszugsweise lautete wie folgt:

„[...]“

<i>Investitionsbeginn:</i>	<i>Okt. 07</i>
<i>Beteiligungssumme:</i>	<i>€ 20.000</i>
<i>laufende Nettoerträge von 2007 bis 31.01.2023:</i>	<i>€ 21.451</i>
<i>Auflösungsertrag im Jahr 2024 netto:</i>	<i>€ 20.046</i>
<i>Gesamtergebnis der Investition</i>	
<i>kumuliert in EUR:</i>	<i>€ 41.497</i>
<i>kumuliert in %:</i>	<i>207%</i>
[...]	
<i>Ertragserwartung p.a. nach österr. Steuern (*):</i>	<i>6,21%</i>
<i>KEST-äquivalente Ertragserwartung p.a. (*) bei steuerpfl. Einkommen in Österreich von EUR 30.000“</i>	<i>8,29%</i>

Der Prognoserechnung war eine „Veranlagungsprognose für Herrn [REDACTED]

inhaltlich (zweite Seite der Beilage ./113), in der es betreffend "Schiffsportfolio III" tabellarisch dargestellt und auszugsweise lautete wie folgt:

„[...]“

Investitionsbeginn:	Okt. 07
Beteiligungssumme:	€ 20.000
laufende Nettoerträge von 2008 bis 31.12.2025:	€ 31.965
Auflösungsertrag im Jahr 2025 netto:	€ 13.642
<b>Gesamtergebnis der Investition</b>	
kumuliert in EUR:	€ 45.607
kumuliert in %:	228%
[...]	
Ertragsersparung p.a. nach österr. Steuern (*):	6,51%
entspricht einer KEST-pflichtigen Veranlagung von (*):	8,68% p.a.“

Der Prognoseberechnung waren zuletzt Erläuterungen angeschlossen, die der Berater Lothar Weiss mit dem Kläger zwar ebenfalls durchging. Darin hieß es zu "Santa Lorena/Santa Luciana" auszugsweise wie folgt (vierte Seite der Beilage ./C) :

„Erläuterungen zur Prognoserechnung

Annahmen:

*Bei den Ausschüttungen handelt es sich um die Verwendung vorhandener Liquidität für Entnahmen der Gesellschafter, die aus erwirtschafteten Überschüssen erfolgen sowie die Rückzahlung der Kommanditeinlagen beinhalten. Über die Höhe der tatsächlichen Ausschüttungen entscheidet in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft jährlich die Gesellschafterversammlung. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die erste planmäßige Ausschüttung in Höhe von 6,50% p.a. für das Jahr 2009 erfolgt demnach im Anschluss an die reguläre Gesellschafterversammlung im Jahr 2010. Soweit die Liquiditätssituation der Beteiligungsgesellschaft dies erlaubt, können Akontozahlungen auf die jeweils noch zu beschließende Ausschüttung bereits am Jahresende des betreffenden Wirtschaftsjahres vorgenommen werden. Die Ausschüttung im letzten Jahr bezieht sich auf eine durchschnittliche prognostizierte Restlaufzeit von ca. sechs Monaten im Jahr 2023.*

*Die Ausschüttung erfolgt zeitanteilig ab dem Tag, der auf den Tag der fristgerechten Einzahlung folgt.*

*Die dargestellte Kapitalflussrechnung basiert auf der Prospektkalkulation. Diese Übersicht dient nur der beispielhaften Darstellung auf Basis der Prospektdaten. Die eintretenden Ergebnisse können von den hier dargestellten abweichen! Sofern die Entwicklung exakt so eintritt wie prospektiert (inklusive der Ausübung der Kaufoption nach fünfzehn Jahren), können auch die Kapitalrückflüsse der Höhe und dem Zeitpunkt wie dargestellt erfolgen.*

*Zu berücksichtigen sind darüber hinaus auch noch die Kosten für die deutsche Steuererklärung, die von den Ausschüttungen abzurechnen sind (siehe Steuerberatungsauftrag). Die deutsche Steuer (Tonnagesteuer) wird in Deutschland*

abgeführt.

[...]"

Zu "Schiffsportfolio III" lautete es hierzu auszugsweise wie folgt (vierte Seite der Beilage ./113):

*„Erläuterungen zur Prognoserechnung*

*Annahmen:*

*Bei den Ausschüttungen handelt es sich um die Verwendung vorhandener Liquidität für Entnahmen der Gesellschafter, die aus erwirtschafteten Überschüssen erfolgen sowie die Rückzahlung der Kommanditeinlagen beinhalten. Über die Höhe der tatsächlichen Ausschüttungen entscheidet in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft jährlich die Gesellschafterversammlung. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die erste planmäßige Ausschüttung in Höhe von 3 % p.a. für das Jahr 2008 erfolgt demnach im Anschluss an die reguläre Gesellschafterversammlung im Jahr 2009. Die weiteren halbjährlichen Ausschüttungen sind für Jänner und Juli des jeweiligen Jahres geplant. Hinzu kommen noch etwaige Veräußerungserlöse am Ende der Laufzeit.*

*Die Ausschüttung erfolgt zeitanteilig ab dem Tag, der auf den Tag der fristgerechten Einzahlung der Einlage folgt. Frühestens jedoch ab dem 15. Dezember 2007.*

*Die dargestellte Kapitalflussrechnung basiert auf der Prospektkalkulation. Diese Übersicht dient nur der beispielhaften Darstellung auf Basis der Prospektdaten. Die eintretenden Ergebnisse können von den hier dargestellten abweichen! Sofern die Entwicklung exakt so eintritt wie prospektiert, können auch die Kapitalrückflüsse der Höhe und dem Zeitpunkt wie dargestellt erfolgen.*

*Zu berücksichtigen sind darüber hinaus auch noch die Kosten für die deutsche Steuererklärung, die von den Ausschüttungen abzurechnen sind (siehe Steuerberatungsauftrag). Die deutsche Steuer (Tonnagesteuer) wird in Deutschland abgeführt.*

[...]"

Anlässlich der Besprechung der Erläuterungen zur Prognoserechnung und auch sonst während des Beratungsgesprächs erläuterte der Berater Lothar Weiss nicht explizit, dass es sich bei den Ausschüttungen auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage handelte. Der Kläger wurde von Lothar Weiss anlässlich der Besprechungen zu den Erläuterungen zur Prognoserechnung auch nicht darüber aufgeklärt, dass es durch die Ausschüttungen zu einem Wiederaufleben der (Kommanditisten)Haftung gegenüber den Gläubigern führen könne. Der Kläger erlangte anlässlich des Beratungsgesprächs zu den gegenständlichen Beteiligungen von beiden Umständen keine Kenntnis. Er verstand die Ausschüttungen als Beteiligung an einem Gewinn.

Bei der Beratung zu den gegenständlichen Beteiligungen erfolgte die Beratung des Klägers

also anhand der Prognoserechnungen (Beilage ./C bzw Beilage ./112, Beilage ./113) und anhand der Verkaufsbroschüren (Beilagen ./60 und ./61). Es kann nicht festgestellt werden, welche Details und Inhalte der Verkaufsbroschüren (Beilagen ./60 und ./61) der Berater vorstellte und besprach. Die Beitrittsformulare und Anlegerprofile ging der Berater Lothar Weiss mit dem Kläger nicht mehr im Einzelnen durch, sondern legte diese nach erfolgter Beratung zur Unterschrift vor. Weitere Unterlagen waren beim Beratungsgespräch nicht Thema. Die Kapitalmarktprospekte zu den gegenständlichen Beteiligungen (Beilagen ./8 und ./9) wurden dem Kläger von der Beklagten nicht übermittelt oder ausgehändigt.

In der Verkaufsbroschüre zu „Schiffsportfolio III“ hieß es zu „Wirtschaftlichkeitsprognose“ (S 32 der Beilage ./60) in der Fußnote zu „13. Auszahlungen“ wie folgt:

*„Die Auszahlungen beinhalten auch die Rückführung des eingesetzten Kapitals.“*

In der Verkaufsbroschüre zu „Santa Lorena/Santa Luciana“ hieß es zu „Argumente, die überzeugen!“ (S 3 der Beilage ./61) in der Fußnote zu „Prognostizierte Ausschüttungen“ wie folgt:

*„Bei den Ausschüttungen handelt es sich um die Verwendung vorhandener Liquidität für Entnahmen der Gesellschafter, die aus erwirtschafteten Überschüssen erfolgen sowie die Rückzahlung der Kommanditeinlage beinhalten.“*

Am 2. Oktober 2007 zeichnete der Kläger die beiden gegenständlichen Beteiligungen. Die jeweils bezughabenden Beitrittserklärungen sowie Anlegerprofile füllte sein Berater Lothar Weiss aus, woraufhin der Kläger diese Formulare unterfertigte, in denen es ausgefüllt und auszugsweise lautete wie folgt (Beilagen ./1 bis ./4):

Beitrittserklärung „Schiffsportfolio III“ - Vorderseite (Beilage ./1)

*„Beitrittserklärung*

*Lloyd Fonds Schiffsportfolio III*

*Beitrittserklärung für treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen an den Gesellschaften:*

*Zweite MS „SOFIA SCHULTE“ Shipping GmbH & Co. KG, Hamburg*

*MS „LAS VEGAS“ Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg*

*MS „LLOYD DON PASCUALE“ Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg*

*- nachfolgend Schifffahrtsgesellschaften genannt -*

*Ich, der/die Unterzeichnende*

*Herr* [REDACTED]

*[...]*

*möchte mittelbar über die Lloyd Treuhand GmbH (in der Folge kurz „Treuänderin“) Kommanditbeteiligungen an den Schifffahrtsgesellschaften des Lloyd Fonds Schiffsportfolio III erwerben.*

*Zu diesem Zweck beauftrage ich hiermit die Treuänderin, im eigenen Namen, aber auf meine Rechnung, Kommanditbeteiligungen an den Schifffahrtsgesellschaften in Höhe von insgesamt zu erwerben:*

*Nominale: EUR Zehntausend (Zeichnungsbetrag) zzgl. 5 % Agio*

*[...]*

*Ich ermächtige die Lloyd Treuhand GmbH den Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 % Agio vom oben stehenden Konto einzuziehen und über das Konto 664.664 bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich – Wien AG [...] auf das Einzahlungskonto Nr. 333 249.006 bei der Conrad Hinrich Donner Bank AG, Hamburg, [...] zu überweisen. [...]*

*[...]*

*Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich auf Grundlage des gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) erstellten, veröffentlichten, geprüften und bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegten Prospekts samt den darin abgedruckten Verträgen und Anhängen sowie der umseitig abgedruckten Beitrittsbedingungen erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind.[...]*

*Beitrittserklärung „Schiffsportfolio III“ - Rückseite (Beilage ./1)*

*„[...]*

*Beitrittsbedingungen*

*Vertragliche Grundlagen*

*Der gemäß den Bestimmungen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) veröffentlichte, geprüfte und bei der österreichischen Kontrollbank AG hinterlegte Prospekt samt den darin abgedruckten Verträgen und Anhängen sowie diese Beitrittserklärung bilden die Vertragsgrundlagen. Die angeführten Vertragsgrundlagen regeln die Bedingungen für meine Kommanditbeteiligung abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.*

*Der Prospekt samt den abgedruckten Verträgen kann [...] kostenlos angefordert werden.*

*[...]*

*Risikohinweise und Haftungsbeschränkungen*

*Eine Aufklärung über die mit der Beteiligung verbundenen Risiken, wie sie auch im Prospekt enthalten sind, wurde durch den Vermittler vorgenommen. Ich bin daher mit den Risiken der Beteiligung vertraut und habe diese zustimmend zur Kenntnis genommen. Insbesondere bin ich mir bewusst, dass es sich bei der gegenständlichen Beteiligung um eine langfristige Veranlagung handelt und eine ordentliche Kündigung erstmalig zum 31. Dezember 2025, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, möglich ist. Eine Veräußerung der Veranlagung ist nur möglich, wenn der Käufer in sämtliche Rechte und Pflichten des Vertragsverhältnisses eintritt. Im Übrigen bedarf eine Veräußerung der Veranlagung grundsätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die diese jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf.*



Der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligung hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Die Prognoseberechnungen wurden unter Zugrundelegung der derzeitigen Planungen der Schifffahrtsgesellschaften dargestellt. Diese wurden auf Grundlage der aus heutiger Sicht realistischen Annahmen und Planungen unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht erstellt. Die Folgen des Nichteintritts dieser Annahmen und Planungen sind das alleinige wirtschaftliche Risiko des Anlegers. Mir ist daher bewusst, dass im ungünstigsten Fall auch ein Totalverlust meines eingesetzten Kapitals möglich ist.

Ich habe Ihre Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Beteiligung auf meine persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

Die Konzeption dieses Modells und das Eintreten der dargestellten Wirkungen für den Anleger hängen außerdem vom Zutreffen der steuerlichen Annahmen ab. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeitigen Rechtslage aus. Die Konzeption dieses Modells beruht auf der in Österreich und in Deutschland derzeit geltenden Gesetzeslage, der herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der Höchstgerichte. Die mit der Konzeption dieses Modells verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann. Es wird darauf hingewiesen, dass der Finanzverwaltung bisher keine Kenntnisse derartiger Beteiligungen vorliegen. Derartige Änderungen der Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung berühren demnach ausschließlich meine Sphäre und ändern nicht die Geschäftsgrundlage für meinen Treuhandvertrag und die angestrebte Beteiligung.

[...]

Beitrittserklärung „Santa Lorena/Santa Luciana“ - Vorderseite (Beilage .J2)

„Beitrittserklärung

Kommanditgesellschaft MS „SANTA LORENA“ Offen Reederei GmbH & Co.

Kommanditgesellschaft MS „SANTA LUCIANA“ Offen Reederei GmbH & Co.

Ich, der/die Unterzeichnende

Herr [REDACTED]

[...]

möchte mittelbar über die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (in der Folge kurz „Treuhanderin“) eine Kommanditbeteiligung an der Kommanditgesellschaft MS „SANTA LORENA“ Offen Reederei GmbH & Co. und Kommanditgesellschaft MS „SANTA LUCIANA“ Offen Reederei GmbH & Co. (in der Folge kurz „Emittentinnen“) mit Sitz in Hamburg, Deutschland, erwerben.

Zu diesem Zweck beauftrage ich hiermit die Treuhanderin, im eigenen Namen, aber auf meine Rechnung, eine Kommanditbeteiligung an den Emittentinnen in insgesamt folgender Höhe zu erwerben:

Nominale: EUR Zehntausend (Zeichnungsbetrag) zzgl. 5 % Agio

[...]

Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich auf Grundlage des gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) erstellten, veröffentlichten, geprüften und bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegten Prospekts samt den darin abgedruckten Verträgen und Anhängen sowie der umseitig abgedruckten



Beitrittsbedingungen erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind.

[...]"

Beitrittserklärung „Santa Lorena/Santa Luciana“ - Rückseite (Beilage ./2)

„[...]"

Beitrittsbedingungen

Vertragliche Grundlagen

Der gemäß den Bestimmungen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) veröffentlichte, geprüfte und bei der österreichischen Kontrollbank AG hinterlegte Prospekt samt den darin abgedruckten Verträgen und Anhängen sowie diese Beitrittserklärung bilden die Vertragsgrundlagen. Die angeführten Vertragsgrundlagen regeln die Bedingungen für meine Kommanditbeteiligung abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Der Prospekt samt den abgedruckten Verträgen kann [...] kostenlos angefordert werden.

[...]"

Risikohinweise und Haftungsbeschränkungen

Eine Aufklärung über die mit der Beteiligung verbundenen Risiken, wie sie auch im KMG-Prospekt enthalten sind, wurde durch den Vermittler vorgenommen. Ich bin daher mit den Risiken der Beteiligung vertraut und habe diese zustimmend zur Kenntnis genommen. Insbesondere bin ich mir bewusst, dass es sich bei der gegenständlichen Beteiligung um eine langfristige Veranlagung handelt und eine ordentliche Kündigung erstmalig zum 31. Dezember 2023, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, möglich ist.

Eine Veräußerung der Veranlagung ist jederzeit möglich. Im Übrigen bedarf eine Veräußerung – außer an Ehegatten oder in gerader Linie Verwandte – oder Belastung der Veranlagung an den einzelnen Fondsgesellschaften grundsätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, welche jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Verweigert die persönlich haftende Gesellschafterin ihre Zustimmung, entscheidet darüber die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung. Im Falle der Veräußerung hat die Treuhänderin ein Vorkaufsrecht, das sie innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem ihr der Kaufvertrag angezeigt worden ist, ausüben kann.

Der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligung hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Die Prognoseberechnungen wurden unter Zugrundelegung der derzeitigen Planungen der Emittentinnen dargestellt. Diese wurden auf Grundlage der aus heutiger Sicht realistischen Annahmen und Planungen unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht erstellt. Die Folgen des Nichteintritts dieser Annahmen und Planungen sind das alleinige wirtschaftliche Risiko des Anlegers. Mir ist daher bewusst, dass im ungünstigsten Fall auch ein Totalverlust meines eingesetzten Kapitals möglich ist.

Ich habe Ihre Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Beteiligung auf meine persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

Die Konzeption dieses Modells und das Eintreten der dargestellten Wirkungen für den Anleger hängen außerdem vom Zutreffen der steuerlichen Annahmen ab. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeitigen Rechtslage aus. Die Konzeption dieses Modells beruht auf der in Österreich und in Deutschland derzeit geltenden Gesetzeslage, der herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der Höchstgerichte. Die mit der Konzeption dieses Modells verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht

endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann. Es wird darauf hingewiesen, dass der Finanzverwaltung bisher keine Kenntnisse derartiger Beteiligungen vorliegen. Derartige Änderungen der Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung berühren demnach ausschließlich meine Sphäre und ändern nicht die Geschäftsgrundlage für meinen Treuhandvertrag und die angestrebte Beteiligung.

[...]"

#### Anlegerprofil Schiffsportfolio III – Vorderseite (Beilage ./3)

„Lloyds Fonds Austria GmbH

Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen gemäß § 13 Wertpapieraufsichtsgesetz

[...]

Ich nehme die Risikohinweise auf der Rückseite zustimmend zur Kenntnis. Dies bezieht sich insbesondere auf den Punkt Haftung des Kapitalanlegers. Die Haftung ist auf die gezeichneten Beteiligungen (Haftsumme) begrenzt. Dies entspricht meiner Risikobereitschaft.

Erstgespräch

[...]

Risikohinweis zu mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen

- Ich bin mir über das unternehmerische Risiko der gewählten Veranlagung bewusst. (angekreuzt)
- Ich weiß, dass derartige Beteiligungen durch Änderungen in der Steuergesetzgebung nachhaltig beeinflusst werden können. (angekreuzt)

Veräußerung der Beteiligungen

- Mit ist bewusst, dass es für diese Produkte keinen Sekundärmarkt gibt. (angekreuzt)
- Ich weiß, dass ein vorzeitiger Ausstieg aus solchen Beteiligungen nicht vorgesehen ist. (angekreuzt)

Mein Anlageverhalten

[...]

- Ich habe Erfahrungen mit mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen. (angekreuzt)

Mein Anlageziel

- Vorsorge (angekreuzt)
- Ansparen für Anschaffungen (Vermögensbildung) (nicht angekreuzt)
- Steuervorteile (angekreuzt)

Steuervorteile

- Mir ist bewusst, dass zur Ermittlung meines deutschen Einkommens sämtliche Investments in Deutschland hinzuzählen. (angekreuzt)

Anlagedauer

- Langfristig (angekreuzt)

- Veräußerung vor 12-18 Jahren nicht vorgesehen (angekreuzt)

#### Ertragsziel

- Regelmäßige Rückflüsse (angekreuzt)  
 Wertzuwachs (angekreuzt)

#### Detailfragen zu diesem Produkt habe ich besprochen

- Mit meinem Steuerberater (nicht angekreuzt)  
 Mit meinem Bankberater (angekreuzt)  
 Mit meinem Vermögensberater (nicht angekreuzt)  
 Mit meinem Berater der Lloyd Fonds Austria AG (nicht angekreuzt)

#### Risikoinformation

- Ich wurde über das Risiko von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen sowie die weiteren wesentlichen mit der Veranlagung verbundenen Risiken ausführlich informiert. (angekreuzt)  
 Mir liegt der Verkaufsprospekt einschließlich der dort genannten Risiken einer Beteiligung vor, ich habe diese Risiken verstanden. (angekreuzt)  
 Ich habe Ihre Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung auf meine persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder oder Steuerberater meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen. (angekreuzt)

#### Besondere Kundenerklärung

- Ich bin nicht bereit, Ihnen bestimmte bzw. die verlangten Informationen zu geben. Eine meinem Bedarf entsprechende Beratung gemäß WAG ist daher nicht möglich. (angekreuzt)  
 Ich wünsche ausdrücklich keine Beratung gemäß WAG. (nicht angekreuzt)  
 Ich bin für fremde Rechnung als Treuhänder tätig. (nicht angekreuzt)

[...]

Ich bestätige, dass ich über alle wesentlichen Marktgegebenheiten sowie Risiken von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen, insbesondere über die Möglichkeit von Änderungen in der Steuergesetzgebung, informiert wurde.“

#### Anlegerprofil Schiffsportfolio III – Rückseite (Beilage /3)

„Risikohinweise für mitunternehmerschaftliche Beteiligungen, insbesondere Lloyd Fonds Schiffsportfolio III

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, die für den Anleger mit Risiken verbunden ist. Die wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlage kann nicht vorhergesagt werden. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen von den unterstellten Annahmen abweichen, kann dies insbesondere die Höhe der Auszahlungen an die Anleger gegenüber den Prognosen erheblich zum Nachteil verändern. Die nachfolgende Darstellung kann nicht mögliche Risiken aus der individuellen Situation der einzelnen Anleger berücksichtigen.

[...]

#### Beschäftigung/Einnahmen

grundsätzlich besteht bei jedem Chartervertrag das Risiko, dass der Charterer seine Verpflichtungen nur teilweise, verzögert oder gar nicht erfüllt. Es besteht ferner das Risiko, dass nach Ablauf der Erstbeschäftigungen eines oder mehrerer Schiffe Anschlusschartern nur zu geringeren als den prospektierten Einnahmen bzw. keine Anschlussbeschäftigungen abgeschlossen werden können.

[...]

#### Haftung

die Kommanditisten werden mit einer Hafteinlage von 0,20 Euro je 1,00 Euro Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen. Werden die Kapitalkonten des Anlegers durch Auszahlungen unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Außenhaftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaften bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf (§ 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 Abs. 1 dHGB). Auch nach einem Ausscheiden haften Kommanditisten bis zu 5 Jahre in Höhe der jeweiligen Hafteinlage für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten gegenüber der jeweiligen Emittentin.

#### Fungibilität

eine Übertragung oder eine Veräußerung ist sowohl gesellschaftsvertraglich als auch faktisch eingeschränkt. Sie bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen bzw. der Treuhandkommanditistin. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Verfügungen über Beteiligungen nur einheitlich an allen drei Emittentin möglich sind. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass für den Verkauf von Fondsanteilen kein liquider Markt besteht, so dass eine Veräußerung der Vermögensanlage gegebenenfalls nicht, nur schwer oder zu einem geringen Wert zu verwirklichen sein kann.

#### Risiken der Fremdfinanzierung

Die Finanzierung der Schiffe erfolgt teilweise durch Schiffshypothekendarlehen. Sollten die Darlehen nicht mehr bedient werden können, kann es dazu kommen, dass die finanzierenden Banken ihre dafür bestellten Sicherheiten verwerten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Banken ihre Darlehenszusage auf Grund der üblichen Kündigungsmöglichkeiten in den Kreditverträgen zurückziehen oder von ihren Sonderkündigungsrechten Gebrauch machen. Die Zinssätze unterliegen - sofern sie nicht festgeschrieben sind bzw. nach Ablauf der Festschreibung - den Schwankungen der Kapitalmärkte.

#### Währungsrisiko

Die Bau- bzw. Kaufpreise der Schiffe sind in US-Dollar zu leisten. Die Hypothekendarlehen der Schiffe valutieren planmäßig in US-Dollar und japanischen Yen. Wird während der Betriebsphase der japanische Yen gegenüber dem US-Dollar stärker als am Tag der Valutierung, führt dies zu höheren Zins- und Tilgungsleistungen. Sollte eine Valutierung der Hypothekendarlehen in eine andere Währung vorgenommen werden, könnten diesbezüglich entsprechende Währungsrisiken für die Zins- und Tilgungsleistungen entstehen. Die Veräußerung der Schiffe wird voraussichtlich in US-Dollar erfolgen. Ein schwächerer US-Dollar würde sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

#### Veräußerungserlöse

der gesamte Mittelrückfluss wird auch von etwaigen Verkaufserlösen bzw. Schrottwerten der Schiffe bestimmt. Die Zeitpunkte der Veräußerungen, wie auch die Veräußerungen selbst, werden durch die Gesellschafterversammlungen beschlossen. Die Höhe der erzielbaren Verkaufserlöse hängt im wesentlichen von der Marktsituation zu den Verkaufszeitpunkten sowie von dem Erhaltungszustand der Schiffe ab. Es besteht daher das Risiko, niedrigere oder gar keine Veräußerungserlöse zu erzielen.

#### Schiffsbetriebskosten

Die Schiffsbetriebskosten beruhen auf Erfahrungswerten der Vertragsreeder sowie der Geschäftsführung der jeweiligen Emittentin. Dennoch besteht das Risiko, dass es zu Überschreitungen der Kostenansätze z.B. im Bereich der Personalaufwendungen, Schmieröle oder Dockungskosten kommen kann.

#### Steuerliche Risiken

Nach der Konzeption der Vermögensanlage ist eine Ausübung der Option zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a dEStG (Tonnagesteuer) im Jahr 2006 erfolgt bzw. für 2008 mit Rückwirkung ins Jahr 2007 vorgesehen. Die Konzeption und die prognostizierten Ergebnisse sehen die Anwendung der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a dEStG für die gesamte Laufzeit vor. Sollten die Regelungen zur Tonnagesteuer während der Laufzeit der Vermögensanlage geändert oder aufgehoben werden oder die Inanspruchnahme der Tonnagesteuer aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht mehr sinnvoll sein und daher eine Rückkehr zur herkömmlichen Gewinnermittlung erfolgen, würde dies voraussichtlich gegenüber den Prognoserechnungen zu deutlich erhöhten steuerlichen Belastungen der Anleger führen. Künftige Entscheidungen der Finanzverwaltung, Gesetzesänderungen und Änderungen der Rechtsprechung können die vorher gesagten Ergebnisse entscheidend beeinflussen.

#### Kumulierung der Risiken

Die genannten Risiken können einzelnen, aber auch kumuliert eintreten. Das Maximalrisiko für den Anleger besteht darin, dass neben dem Totalverlust der Einlage weiteres Vermögen durch die Nichtanerkennung der Beschränkung der Kommanditistenhaftung im Ausland, zu leistenden Steuerzahlungen sowie Verpflichtungen aus einer eventuellen persönlichen Anteilsfinanzierung gefährdet werden kann.“

#### Anlegerprofil Santa Lorena/Santa Luciana – Vorderseite (Beilage .14)

„MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG

Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen gemäß § 13 Wertpapieraufsichtsgesetz

[...]

Ich nehme die Risikohinweise auf der Rückseite zustimmend zur Kenntnis. Dies bezieht sich insbesondere auf den Punkt Haftung des Kapitalanlegers. Die Haftung ist auf die gezeichneten Beteiligungen (Haftsumme) begrenzt. Dies entspricht meiner Risikobereitschaft.

#### Folgegespräch

[...]

#### Risikohinweis zu mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen

- Ich bin mir über das unternehmerische Risiko der gewählten Veranlagung bewusst. (angekreuzt)
- Ich weiß, dass derartige Beteiligungen durch Änderungen in der Steuergesetzgebung nachhaltig beeinflusst werden können. (angekreuzt)

#### Veräußerung der Beteiligungen

- Mit ist bewusst, dass es für diese Produkte keinen Sekundärmarkt gibt. (angekreuzt)
- Ich weiß, dass ein vorzeitiger Ausstieg aus solchen Beteiligungen nicht vorgesehen ist. (angekreuzt)

#### Mein Anlageverhalten

[...]

- Ich habe Erfahrungen mit mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen. (angekreuzt)

Mein Anlageziel

- Vorsorge (angekreuzt)
- Ansparen für Anschaffungen (Vermögensbildung) (nicht angekreuzt)
- Steuervorteile (angekreuzt)

Steuervorteile

- Mir ist bewusst, dass zur Ermittlung meines deutschen Einkommens sämtliche Investments in Deutschland hinzuzählen. (angekreuzt)

Anlagedauer

- Langfristig (angekreuzt)
- Veräußerung vor 10-15 Jahren nicht vorgesehen (angekreuzt)

Ertragsziel

- Regelmäßige Rückflüsse (angekreuzt)
- Wertzuwachs (angekreuzt)

Detailfragen zu diesem Produkt habe ich besprochen

- Mit meinem Steuerberater (nicht angekreuzt)
- Mit meinem Bankberater (Kästchen zum Ankreuzen gelöscht)
- Mit meinem Vermögensberater (nicht angekreuzt)
- Mit meinem Berater der Lloyd Fonds Austria AG (nicht angekreuzt)

Risikoinformation

- Ich wurde über das Risiko von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen sowie die weiteren wesentlichen mit der Veranlagung verbundenen Risiken ausführlich informiert. (angekreuzt)
- Mir liegt der Verkaufsprospekt einschließlich der dort genannten Risiken einer Beteiligung vor, ich habe diese Risiken verstanden. (angekreuzt)
- Ich habe Ihre Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung auf meine persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder oder Steuerberater meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen. (angekreuzt)

Besondere Kundenerklärung

- Ich bin nicht bereit, Ihnen bestimmte bzw. die verlangten Informationen zu geben. Eine meinem Bedarf entsprechende Beratung gemäß WAG ist daher nicht möglich. (angekreuzt)
- Ich wünsche ausdrücklich keine Beratung gemäß WAG. (nicht angekreuzt)
- Ich bin für fremde Rechnung als Treuhänder tätig. (nicht angekreuzt)

[...]

Ich bestätige, dass ich über alle wesentlichen Marktgegebenheiten sowie Risiken von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen, insbesondere über die Möglichkeit von Änderungen in der Steuergesetzgebung, informiert wurde.“



#### Anlegerprofil Santa Lorena/Santa Luciana – Rückseite (Beilage ./4)

##### *„Risikohinweise für mitunternehmerschaftliche Beteiligungen, insbesondere MPC Schiffsbeteiligungen*

*Die Anlage von Geldern in einem Wirtschaftsunternehmen ist eine unternehmerische Initiative. Die damit verbundene Chance auf Realisierung einer attraktiven Rendite beinhaltet naturgemäß auch ein mitunternehmerisches Risiko. Mitübernahme von unternehmerischer Initiative und Risiko ist unter anderem Voraussetzung für die steuerliche Behandlung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb.*

*Es können trotz sorgfältigster Auswahl der Vertragspartner Umstände eintreten, welche die Daten im vorgesehenen Zeitraum verändern. Dies könnte z.B. durch größere Schwankungen des Frachtratenniveaus oder extreme von Personal-, Treibstoff- und Versicherungskosten erfolgen. Auch gravierende Änderungen der Wechselkurse und Zinsen können die Planung negativ beeinflussen. Ferner ist nicht auszuschließen, dass die Beschäftigung der Schiffe nicht wie vorgesehen verläuft. Für den Fall eines derartig unerwartet eintretenden negativen Verlaufes der wirtschaftlichen Entwicklung muss auf die Möglichkeit von Kapitalverlusten hingewiesen werden.*

*Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass sowohl positive als auch negative Abweichungen von der entsprechenden Prospektkalkulation denkbar sind. Die steuerlichen und rechtlichen Ausführungen sowie die Berechnungen berücksichtigen die zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospekts bekannte Rechtslage in Deutschland und Österreich. Bei Änderung der steuerlichen und rechtlichen Rahmendaten durch gesetzgeberische Maßnahmen können sich die Ergebnisse des Beteiligungsangebotes entsprechend ändern.*

##### *Haftung des Kapitalanlegers*

*Die Haftung des Kapitalanlegers ist auf die Höhe der von ihm gezeichneten Beteiligung (Haftsumme) begrenzt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Allerdings können gemäß §§ 169ff deutsches HGB bei einer Kommanditgesellschaft Auszahlungen an die Gesellschafter zum Wiederaufleben der auf das eingesetzte Kapital beschränkten Haftung führen, wenn durch diese Auszahlungen der Kapitalanteil unter die Haftsumme sinkt. Es ist also denkbar, dass die ausgeschütteten Beträge im Falle einer negativen Entwicklung zurückgeführt werden müssen.*

##### *Beschäftigung der Schiffe*

*Grundsätzlich besteht das Risiko, dass der Charterer seine Verpflichtungen aus den Charterverträgen nicht erfüllen kann.*

*[...]*

##### *Betriebskosten*

*Die Kosten für den normalen Schiffsbetrieb werden kaufmännisch vorsichtig kalkuliert. Positive oder negative Abweichungen sind trotz vorsichtiger Schätzung nicht auszuschließen. Zur Zeit ist mit der Anwendung der deutschen Tonnagesteuer nicht die Pflicht zum Führen der deutschen Flagge verbunden. Sollte sich dies in Zukunft ändern, können sich möglicherweise höhere Schiffsbetriebskosten ergeben. Die Betriebskosten fallen üblicherweise in verschiedenen Währungen an. Die tatsächlichen Schiffsbetriebskosten in EUR sind von der allgemeinen Kostenentwicklung und für die in Fremdwährung anfallenden Kosten von den entsprechenden Kursen zum Zeitpunkt des Anfalls abhängig.*

##### *Wechselkurs*

*Fremdwährungsdarlehen beinhalten grundsätzlichen Kursrisiko, wobei die Chartereinnahmen in der Regel in USD erfolgen, was das Kursrisiko in USD verringert.*



### Zinsen

Die Zinsen für Schiffshypothekendarlehen werden üblicherweise für eine gewisse Laufzeit, beispielsweise für acht Jahre nach Übernahme der Schiffe, vollständig oder anteilig fixiert. Sowohl negative als auch positive Abweichungen von den Prospektdaten sind insbesondere nach der Zinsfestschreibung nicht auszuschließen.

### Ausschüttungen

Die Höhe der Ausschüttungen hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung ab und ist in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 169ff deutsches HGB Einlagen gegenüber Gläubigern als nicht geleistet angesehen werden, sofern das Kapitalkonto bei Entnahmen nach vorhergegangenen Verlusten den Stand der Einlage nicht wieder erreicht hat. Entnahmen bei negativem Kapitalkonto führen zu einem Wiederaufleben der beschränkten Haftung der Kommanditisten in Höhe der Entnahmen.

[...]

### Veräußerungsgewinn

Die Höhe der Veräußerungserlöse ist grundsätzlich abhängig von der jeweiligen Marktlage für gebrauchte Schiffe zum Veräußerungszeitpunkt und dem technischen Zustand der Verkaufsobjekte. Positive oder negative Abweichungen von den Prospektrechnungen sind nicht auszuschließen. Über den Zeitpunkt der Veräußerung bestimmt in der Regel die Gesellschafterversammlung, soweit bestehende Kaufoptionen nicht genutzt werden.

### Steuerliche Risiken

Die Konzeption der MPC Schiffsbeteiligungen beruht auf der in Österreich und Deutschland geltenden Rechtslage, der herrschenden Verwaltungspraxis sowie der aktuellen Rechtsprechung in Deutschland und Österreich. Bei Änderung der steuerlichen und rechtlichen Rahmendaten durch gesetzgeberische Maßnahmen nach Drucklegung können sich die Ergebnisse des Beteiligungsangebotes entsprechend ändern. Daneben kann es auch bezüglich der Auslegung des bestehenden Steuerrechts zu Abweichungen kommen.

### Fungibilität

Eine Veräußerung der Beteiligung ist grundsätzlich mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters der Beteiligungsgesellschaften jederzeit möglich. Dennoch kann es aufgrund der eingeschränkten Handelbarkeit vorkommen, dass ein Anteil zum gewünschten Verkaufszeitpunkt nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis verkauft werden kann.

[...]

### Einkommensteuererklärung

Österreichische Anleger müssen ihre Einkünfte aus der Veranlagung in Deutschland erklären. Zu diesem Zweck ist eine Steuernummer zu beantragen sowie eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dafür werden separate Kosten entstehen.

### Hinweis

grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die oben angeführten Risiken nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten können. Ungünstigstenfalls verliert der Anleger im Ergebnis seine Einlage und muss darüber hinaus aufgrund der beim Tonnagesteuermodell pauschal ermittelten steuerlichen Gewinne die aus der Beteiligung resultierenden Steuerbelastungen tragen.“

Ebenfalls im Zuge der Zeichnung der gegenständlichen Beteiligungen unterfertigte der Kläger

die korrespondierenden Steuerberatungsbeauftragungen (Beilagen ./6 + ./7), wobei ihm Lothar Weiss erklärte, dass es sich bei der Steuer um die Tonnagesteuer handelte, die in Deutschland zu erklären sei.

Bei der Beteiligung Santa Lorena/Santa Luciana trat der Kläger der Kommanditgesellschaft als (direkter) Kommanditist mit einer Einlage von gesamt EUR 1.000 bei, was am 11. August 2010 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen wurde.

### Unterlassene Aufklärung zur Provision

Der Berater Lothar Weiss erläuterte im Zusammenhang mit der Zeichnung der gegenständlichen Beteiligungen, dass es sich bei dem fünfprozentigen Aufschlag „Agio“ um die Provision für die beklagte Partei handle. Der Kläger wurde von seinem Berater Lothar Weiss nicht darüber aufgeklärt, dass die Beklagte neben dem Agio in Höhe von 5% eine weitere Provision von 5,5 % (Santa Lorena/Santa Luciana) bzw 3% bis 4% (Schiffsportfolio III) innerhalb der Vertriebsstruktur der Beteiligungen erhielt.

Im Kapitalmarktprospekt („Santa Lorena/Santa Luciana“ - Beilage ./9) hieß es zum Thema „2.14 Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten“ auszugsweise und tabellarisch dargestellt wie folgt:

*„Investition „Santa Lorena“ und „Santa Luciana“*

[...]

<i>Gründungs- und Beratungskosten</i>	<i>EUR</i>	<i>320.000</i>
---------------------------------------	------------	----------------

[...]

<i>Kreditbearbeitung</i>	<i>EUR</i>	<i>625.000</i>
--------------------------	------------	----------------

<i>Kapitalbeschaffung</i>	<i>EUR</i>	<i>13.560.000</i>
---------------------------	------------	-------------------

<i>Agio</i>	<i>EUR</i>	<i>3.875.000</i>
-------------	------------	------------------

<i>Treuhandvergütung in der Investitionsphase</i>	<i>EUR</i>	<i>277.000</i>
---	------------	----------------

<i>Summe der Anschaffungsnebenkosten</i>	<i>EUR</i>	<i>19.266.800</i>
--	------------	-------------------

[...]

#### 2.14.1. Vertriebskosten

*Mit der Eigenkapitalbeschaffung für die Emittentinnen wurde die MPC Münchmeyer Petersen Capital Vermittlung GmbH mit Sitz in Hamburg beauftragt. Diese darf sich ihrerseits für die Eigenkapitalbeschaffung Dritter bedienen. Sie erhält für die Kapitalbeschaffung insgesamt EUR 13.560.000,00 zuzüglich des 5%-igen Agios. In dieser Vergütung sind die Kosten für die Beschaffung des einzuwerbenden Kommanditkapitals enthalten. Die MPC Münchmeyer*

*Petersen Capital Vermittlung GmbH erhält darüber hinaus 15% für über EUR 69.450.000,00 (Überzeichnungsreserve insgesamt EUR 500.000,00) hinausgehende Mehrzeichnungsbeträge nebst 5% Agio. Soweit Umsatzsteuer auf die Vergütung anfällt ist die MPC Münchmeyer Petersen Capital Vermittlung GmbH berechtigt, diese den Emittentinnen zusätzlich, auch nachträglich, in Rechnung zu stellen.“*

Im Kapitalmarktprospekt („Schiffsportfolio III“ - Beilage ./8) hieß es zum Thema „2.14 Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten“ auszugsweise und tabellarisch dargestellt wie folgt:

„Investition [...]“

[...]

Vergütung für Dienstleistungen

4. Eigenkapitalvermittlung, Werbung und Marketing	TEUR	9.216
---	------	-------

[...]

5. Projektierung	TEUR	2.410
------------------	------	-------

[...]

6. Finanzierungsvermittlung	TEUR	2.410
-----------------------------	------	-------

[...]

7. Treuhandgebühren	TEUR	491
---------------------	------	-----

Summe	TEUR	14.527
-------	------	--------

Nebenkosten der Vermögensanlage	TEUR	988
---------------------------------	------	-----

8. Rechts- und Steuerberatung, Mittelverwendungskontrolle, Gutachten, Bankgebühren, Handelsregister etc.

9. Zwischenfinanzierungszinsen	TEUR	3.314
--------------------------------	------	-------

[...]

Finanzierung

[...]

Agio	TEUR	3.545
------	------	-------

[...]

#### 2.14.1.2 Vergütungen für Dienstleistungen

*Hierbei handelt es sich um vertraglich vereinbarten Leistungen der Lloyd Fonds AG. Aus den Vergütungen für Eigenkapitalvermittlung, Werbung und Marketing werden unter anderem sämtliche Vertriebsprovisionen gezahlt.*

*Die Gesamthöhe der Provisionen (anteilig auf die Eigenkapitalvermittlung entfallende Vergütungen) beläuft sich auf insgesamt 8.684.025,00 Euro.[...]“*

Die Verkaufsbroschüre zu „Schiffsportfolio III“ (Beilage ./60, S 29ff) bildete die tabellarische Übersicht der (dort benannt) „Investitions- und Finanzierungsrechnung“ ebenfalls ab und ergänzte in den „Erläuterungen zur Investitions- und Finanzierungsrechnung“ unter „Zu 4., 5., 6. Eigenkapitalvermittlung, Werbung und Marketing, Projektierung, Finanzierungsvermittlung“ wie folgt:

*„Hierbei handelt es sich um vertraglich vereinbarte Leistungen der Lloyd Fonds AG. Aus den Vergütungen für Eigenkapitalvermittlung, Werbung und Marketing werden unter anderem sämtliche Vertriebsprovisionen gezahlt.“*

### **Ausschüttungen und Steuerberatungskosten**

Der Kläger erhielt aus der Beteiligung „Santa Lorena/Santa Luciana“ folgende Ausschüttungen:

29. Juli 2013:	EUR 129,24
29. Juli 2013:	EUR 629,24
30. Dezember 2013:	EUR 200,00
30. Dezember 2013:	EUR 287,50
16. Juli 2014:	EUR 300,00
16. Juli 2014:	EUR 250,00
8. Mai 2015:	EUR 200,00
8. Mai 2015:	EUR 200,00
23. Dezember 2015:	EUR 200,00
23. Dezember 2015:	EUR 200,00
22. September 2016:	EUR 250,00
7. Februar 2017:	EUR 250,00
<u>7. Februar 2017:</u>	<u>EUR 250,00</u>
gesamt:	EUR 3.345,98

Der Kläger erhielt aus der Beteiligung „Schiffsportfolio III“ folgende Ausschüttung:

11. Dezember 2008:	EUR 300,00
--------------------	------------

Bei den Ausschüttungen handelte es sich um (als solche bezeichnete) Liquiditätsausschüttungen, die aus dem Ertrag des Betriebs der Schiffe abzüglich der Aufwendungen erfolgten, aber nicht zwangsläufig von einem Bilanzgewinn gedeckt waren. Die Ausschüttungen waren zwar Teil der operativ erwirtschafteten Einnahmen, sie reduzierten aber nichtsdestotrotz die Einlage der Kommanditisten (des Klägers). Die Einlage der Anleger sollte während der Laufzeit der Veranlagung an die Anleger zurückbezahlt werden und der Rest der Einlage samt einem allfälligen Veräußerungserlös am Ende der Laufzeit nach Verkauf der Schiffe.

An Steuerberatungskosten zahlte der Kläger bzw wurden ihm anlässlich der Ausschüttungen abgezogen wie folgt:

27. April 2011:	EUR	35,70
21. März 2012:	EUR	35,70
<u>10. Oktober 2012:</u>	<u>EUR</u>	<u>121,38</u>
gesamt:	EUR	192,78

### **Kenntnis von der Innenprovision/Hypothetische Alternativveranlagung**

Im Februar oder März 2013 erfuhr der Kläger erstmals davon, dass es sich bei den Ausschüttungen um (Teil)Rückzahlungen der Einlage handelte, als er auf einer Veranstaltung einen der Klagevertreter dazu ausführen hörte. Er vereinbarte daraufhin einen Termin mit ihm und wurde anlässlich dessen erstmals darüber in Kenntnis gesetzt, dass es aus seinen Beteiligungen neben dem Agio eine weitere Innenprovision für die Beklagte gegeben habe, deren genaue Höhe ihm dann erst im Laufe des gegenständlichen Verfahrens bekannt wurde.

Die Schreiben und Berichte der TVP hatte der Kläger allesamt erhalten, aber nicht immer vollständig gelesen. Die dargebrachten Informationen der Schreiben verstand der Kläger nicht in dem Sinne, dass er Teile seiner Nominalbeteiligung zurückgezahlt bekommen hätte. Als die Ausschüttungen reduziert bzw eingestellt wurden (Schiffsportfolio III), dachte der Kläger, dass die Veranlagung schlechter läuft und deswegen weniger Gewinne abgeworfen werden. Den Schreiben der TVP entnahm er, dass anstatt auszuschütten Liquidität geschaffen werden sollte, was ihm über Rückfrage auch von seinem Berater Lothar Weiss bestätigt wurde. Dass es zur Veranlagung Santa Lorena/Santa Luciana in den Anfangsjahren zu überhaupt keinen Ausschüttungen kam, erklärte sich der Kläger ebenfalls damit, dass aufgrund des Währungsrisikos und zusammenhängender drohender Kursschwankungen eine Liquiditätsvorsorge zu bilden sei.

Hätte der Kläger schon bei der Zeichnung davon gewusst, dass es sich bei den

Ausschüttungen um (Teil)Rückzahlungen seiner Einlage handeln oder dass die Beklagte neben dem Agio eine weitere Provision in Höhe der festgestellten 3% bis 4% bzw 5,5% der Nominale erhalten würde, hätte er die gegenständlichen Beteiligungen nicht gezeichnet, sondern das Geld kapitalerhaltend, nämlich auf einem Sparbuch veranlagt. Es kann nicht festgestellt werden, zu welchem Zinssatz der Kläger hierbei angelegt hätte. Eine Lebensversicherung war ihm zum Zeitpunkt 2. Oktober 2007 nicht profitabel genug.

Als der Kläger seinen Berater Lothar Weiss aufsuchte, in Folge dessen es zur Zeichnung der gegenständlichen Beteiligungen kam, tat er dies mit dem vorgefassten Entschluss, veranlagen zu wollen.

### **Der festgestellte Sachverhalt gründet auf folgender Beweiswürdigung:**

Dass der Kläger die eingangs der Außerstreitstellungen festgehaltenen Beteiligungen zeichnete, war unstrittig. Daneben ist auszuführen, dass der Kläger in der Tagsatzung am 23. Februar 2017 außer Streit stellte, dass sämtliche seitens der Beklagten bzw der Nebenintervenientin gelegten Schreiben abgefertigt wurden – Zweifel daran, dass der Kläger jene Schreiben auch erhalten hat, bestanden sohin nicht. Der Kläger bestritt im Übrigen gar nicht, dass er zum Beispiel die Informationen zu den Ausschüttungen bekommen habe (S 4 in ON 23). Soweit zum Inhalt der Schreiben – in den Außerstreitstellungen erfasst – Feststellungen getroffen wurden, gründen diese auf den zitierten und in der Echtheit unbestrittenen Urkunden. Dass der Kläger die übermittelten Schreiben und Unterlagen nur teilweise las, gründet auf seiner eigenen Aussage (zB S 7 in ON 23 zur Beilage ./64: „*Das hab ich mir nicht angeschaut.*“, zu Beilagen ./75 bis ./77: „*Das sind solche Schreiben, da ist eben von der Ausschüttung die Rede.*“; weiters die Aussage zu den Beilagen ./129 und ./130, aus der sich ergibt, dass er diese Unterlagen zumindest zu lesen begonnen hatte). Es war also schon nach seinen eigenen – im Übrigen nachvollziehbaren – Angaben so, dass er die Schreiben – wenn – eher überflog. Soweit die Erläuterungsschreiben zu den Abstimmungen betroffen waren, gab der Kläger an, dass er die Erläuterungen vor der Teilnahme an der Abstimmung gelesen hat (S 10 in ON 23) – daran ist vor dem Hintergrund des belegten Abstimmungsverhaltens des Klägers (Beilage ./132) nicht zu zweifeln. Belegt ist dadurch wiederum, dass es Schreiben gab, die er gelesen hat (wenn auch nicht alle und wenn auch nicht alle im Detail).

### **Allgemeines**

Die Feststellungen zum Werdegang des Klägers und seinen Vermögensverhältnissen bzw dem Beginn der Betreuung durch den Berater Lothar Weiss werden aus dem Ersturteil ON 32 übernommen und gründen auf die Beweiswürdigung dort (S 10 in ON 32).

### **Veranlagungsgeschichte, laufende Beratung, weitere Holland-Fonds-Veranlagungen**

Die Feststellungen dazu, dass es sich bei der Beklagten um die Hausbank des Klägers handelte und dass er bei dieser in ständiger Beratung zu verschiedenen Veranlagungen war, ergibt sich nicht nur aus der Aussage des Klägers (Seite 3 in ON 17). Auch der Zeuge Weiss bestätigte, dass er seit rund 25 Jahren der Kundenbetreuer des Klägers war (S 3f in ON 27: *„Es gab einen laufenden Kontakt mit Herrn [REDACTED] sowohl betreffend ihn persönlich als auch betreffend seiner Gesellschaften, betreffend Veranlagungen gab es sowohl für ihn als auch für die Gesellschaften Kontakt...“*). Dass der Kläger bei Lothar Weiss in wiederkehrender Beratung war, stützt sich überdies auf die Historie der Veranlagungen, die im Übrigen nicht strittig war bzw auf den unbedenklichen Urkunden Beilagen ./31, ./37, ./41, ./43, ./46, ./49, ./52 und ./55 fußt.

Die Feststellungen zum grundsätzlichen Verlauf der Beratung des Klägers zu den Beteiligungen an Kommanditgesellschaften gründen auf der Aussage des Klägers (S 3f in ON 17, S 9 in ON 17), die im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den Angaben des Zeugen Weiss (S 4 in ON 27: *„Zu den Kommanditbeteiligungen grundsätzlich gab es ja am Anfang ein längeres Informationsgespräch...“*) und der Prognoserechnung Beilage ./C stand. Dass es zur Vorlage von solchen Prognoserechnungen durch den Berater Lothar Weiss gekommen war, bestätigte dieser selbst (S 5 in ON 27). Dass der Berater das Produkt so darstellte, dass die Beteiligung des Klägers „verdoppelt“ würde, erklärt sich aus den Zahlentabellen der Beilage ./C und der damit in nachvollziehbarer Übereinstimmung stehenden Aussage des Klägers, der eben auch aufgrund der Darstellung in der Prognoserechnung in nachvollziehbarer Weise die Überzeugung gewann, es handle sich bei den Ausschüttungen um Gewinne und bei dem Anteil am Ende um den Anteil am Verkaufserlös der Schiffe (S 4, S9, S 10 in ON 17, S 5 in ON 23). Seinen Eindruck stützte im Wesentlichen auch der Zeuge Weiss, wo er angab, dass er erklärte *„...dass es während der Laufzeit Liquiditätsausschüttungen gibt, und dann am Schluss das Investitionsgut veräußert wird.“* (S 4f in ON 27).

Wo der Kläger darauf verwies, dass sein Berater die Veranlagung dem möglichen Ertrag eines Sparbuchs gegenüberstellte bzw wo der Kläger andeutete (S 3 in ON 17, S 6 in ON 17, S 14 in ON 17, S 6f in ON 23), dass der Berater darstellte, wie viel Zinsen auf dem endzubesteuernden Sparbuch erzielt werden müssten, um auf dasselbe Ergebnis zu



kommen, stand dies in überzeugender Übereinstimmung mit der dritten Seite in Beilage ./C, wo auch zur „*KES*t-äquivalenten Ertragserwartung“ ausgeführt war. Die Schilderung des Zeugen Weiss, dass er die Veranlagung nicht mit einem Sparbuch verglichen habe (S 8f in ON 27), ist vor diesem Hintergrund widerlegt, auch weil er seine Schilderung wenig später insofern relativierte, als es denkbar wäre, dass er die Veranlagung zB mit einer KES

t-pflichtigen Veranlagung, aber nicht mit einem Sparbuch, verglichen hätte.

Dass der Berater im Zuge des Beratungsgesprächs allgemein neben den Prognoserechnungen auch jeweils auf die Verkaufsbroschüren verwies, und zwar einzelne Passagen/Details daraus, gründet grundsätzlich auf den beweiswürdigenden Überlegungen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Veranlagung (siehe unten). Wo der Kläger zur Beilage ./120 („MPC-Reefer Flotte KG“) befragt wurde, ist hier zu ergänzen, dass er auch im Zusammenhang mit den gegenständlichen Veranlagungen Erinnerungen an die Verkaufsbroschüre hatte, *dass sie aber sicher nicht ins Detail gegangen sind* (S 4 in ON 23) – diese Aussage fügt sich stimmig zu jener auf S 16 in ON 17 („*Ich glaube, er hat darüber referiert und dann hat er mir halt Einzelnes gezeigt...*“).

Die Feststellung, dass im Zusammenhang mit der Besprechung der Ausschüttungen keine Aufklärung dazu erfolgte, dass es sich bei den Ausschüttungen um (Teil)Rückzahlungen der (Kommandit)Beteiligung handeln könnte, war insofern zu treffen, als der Kläger zwar zugestand, dass sein Berater die Erläuterungen zur Prognoserechnung mit ihm durchgegangen sei (S 14 in ON 17) – dazu, welche Details der Erläuterungen besprochen wurden und welche nicht, machten der Kläger und der Zeuge Weiss aber keine Angaben. Der Kläger vermeinte daneben jedoch mehrfach, dass er nicht wusste, dass es sich bei den Ausschüttungen um die Rückzahlung seiner Einlage handelte (etwa S 3 in ON 23). Damit in Übereinstimmung behauptete der Zeuge Weiss gar nicht, dass er erklärte hatte, dass es sich bei den Ausschüttungen um solche aus der Kommanditeinlage handelte (S 5 in ON 27). Wo der Kläger unter Vorhalt der Prognoserechnung Beilage ./C erläuterte, dass das Interessante ja die Ausschüttungen im Laufe der Zeit waren, *womit das ja verdoppelt sei*, belegen vielmehr (und in zwangloser Übereinstimmung mit den Darstellungen in Beilage ./C), dass die Ausschüttungen als etwas konzeptgemäß anderes dargestellt wurden als der anteilige Betrag aus der „Auflösung“. Die Prognoserechnung für sich konnte nur den Eindruck vermitteln, dass der (Kommandit)Beteiligungsbetrag nach Verkauf der Schiffe (der „Auflösung“) und mit allfälligem Gewinn zurückerlangt würde und nicht, dass die laufenden Ausschüttungen die Rückzahlung der Einlage waren (vgl dazu auch die korrespondierende Beweiswürdigung unter „Gegenständliche Veranlagung“).

Die Feststellung zur Aufklärung des Klägers über die den Veranlagungen innewohnende Fremdfinanzierung sowie zum Wesen der Veranlagung als Beteiligung an einem

Unternehmen gründen auf der Darstellung des Zeugen Weiss zum grundsätzlichen Verlauf der Beratungsgespräche (S 4 in ON 27 – zur Aufklärung über das Risiko der Insolvenz: S 5 in ON 27). Der Zeuge Weiss lieferte insgesamt eine anschauliche Darstellung, zu der er auch immer wieder eingestand, sich nicht zu erinnern oder nicht aufgeklärt zu haben (zur Provision S 7 in ON 27, zu den Ausschüttungen aus der Einlage S 5 in ON 27). Dass der Kläger sich zumindest bei der Beteiligung Santa Lorena/Santa Luciana als unmittelbarer Kommanditist eintragen ließ und dies auch zugestand (S 6 in ON 43), kann an dieser Stelle nicht anders gewertet werden, als dass der Kläger wusste, dass es sich um eine Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft, und somit um eine mitunternehmerische Beteiligung, handelte. Dass der Berater Lothar Weiss dies schon anlässlich der Beratung erläutert hatte, kann vor diesem Hintergrund nicht in Abrede gestellt werden.

In Würdigung der Schilderungen des Klägers zu den Beratungsgesprächen hinsichtlich Risiko (S 5 und 16 in ON 17: (sinngemäß) Schiffe seien versichert, S 6 und 14 in ON 17: (sinngemäß) Immobilien stellten Wert dar, der normalerweise steige) ist das Fazit ebenfalls das der schlüssigen Schilderung der Beratung durch den Kläger. Der Zeuge Weiss erinnerte sich zwar nicht daran, dass über die Versicherung der Schiffe im Unglücksfall gesprochen wurde, er stimmte aber immerhin zu, dass die Schiffe versichert seien (S 6 in ON 27), was die Angaben des Klägers weniger widerlegt als bestätigt.

Dass der Berater Lothar Weiss das Agio mit dem Vermittlungshonorar der Beklagten erklärte, erklärten der Kläger (S 7 in ON 17) und der Berater (S 6f in ON 27) übereinstimmend.

Die Feststellungen zum Inhalt der Urkunden Beilagen ./5, ./18, ./21, ./24 und ./48 gründen auf jenen unbedenklichen Urkunden. Dass Kläger und Berater trotzdem nicht von einer Beratung Abstand nahmen, erläuterte der Zeuge Weiss überzeugend und nachvollziehbar (S 6 in ON 27). Die Gründe für das Schreiben Beilage ./5 – und wohl auch Beilage ./48 – schilderte der Zeuge Weiss anschaulich und ohne beschönigen zu wollen, dass dadurch einer Beratung entbehrt werden sollte (S 6 in ON 27).

Die Feststellungen dazu, dass der Berater Lothar Weiss bei den Folgezeichnungen auf die Beratung davor verwies bzw die jeweiligen Beteiligungen als im Wesentlichen gleichartig darstellte, gründen auf der Schilderung des Klägers (S 5 in ON 17: *„Die Veranlagungen in den Jahren 2003 bis 2007 haben immer so stattgefunden, wie ich das jetzt beschrieben habe.“*; S 5f in ON 17: *„...später hieß es, dass ist dann eh immer dasselbe, so, wie bei den Anlegerprofilen, das hat er angekreuzt und ich habe das unterschrieben und er hat gesagt, das ist eh immer dasselbe.“*). Dem widersprach der Berater Lothar Weiss im Grunde nicht und wäre die gegenteilige Annahme lebensfremd (S 4 in ON 27: *„Nachdem die Struktur über die Kommanditbeteiligungen ja immer gleich ist, war das dann in der Folge bei weiteren Veranlagungen kürzer, da ging es dann mehr um die Details der jeweiligen Veranlagung.“*). Es

erscheint vielmehr logisch, dass, wo es um die Vorstellung und Zeichnung eines wesensgleichen Produkts gehe, auf bereits Besprochenes zurückgegriffen und verwiesen werde.

Zu den Feststellungen zur Zeichnung der Beitrittsformulare und der anschließenden postalischen Übermittlung der Unterlagen wird auf die bezughabende Beweiswürdigung zu „Gegenständliche Veranlagungen“ verwiesen, die auch zur Begründung des grundsätzlichen Verlaufs der Beratungsgespräche heranzuziehen ist.

Die Feststellungen zum Inhalt der Beilage ./19 [„Informationen zur Veranlagung“ der Beklagten (Stand Mai 2004)] gründen auf jener unbedenklichen Urkunde. Beweisergebnisse dazu, dass diese dem Kläger übergeben wurden oder dass ihm dazu erläutert wurde, liegen nicht vor (Aussage des Klägers S 7 in ON 17). Dass im Anlegerprofil vom 13. Oktober 2008 (Beilage ./21) die Übergabe von Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft vermerkt ist, lässt für sich nicht den gesicherten Schluss zu, welche der vorgelegten Informationen zum Anlagegeschäft (welche Fassung) damit gemeint sein könnte. Bei der Beilage ./23 handelt es sich um jene, die den nächsten zeitlichen Zusammenhang (Zeit vor 13. Oktober 2008) hat; dass diese Urkunde erläutert oder übergeben wurde, dafür liegen aber wiederum keine Beweisergebnisse vor. Die Beilage ./22 (Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft) führt keine Information zu ihrem Stand/Datum. Wenn man – wie bei der Beilage ./23 – davon ausgeht, dass das in der Fußzeile geführte Kürzel „2/10“ die Fassung vom Februar 2010 meint, wovon in Übereinstimmung mit der bezughabenden Angabe des Zeugen Weiss (S 10 in ON 27) ausgegangen wird, dann kann diese Unterlage nicht anlässlich des Anlegerprofils vom 13. Oktober 2008 übergeben worden sein (wie seitens der Beklagten vorgebracht). Dass diese Unterlage dem Kläger nicht übermittelt und/oder erläutert wurde, ergibt sich überdies aus den übereinstimmenden Angaben des Klägers (S 7 in ON 17, S 5f in ON 43) und des Zeugen Weiss (S 10 in ON 27). Die Feststellungen zum Inhalt der Beilage ./22 gründen auf jener unbedenklichen Urkunde.

### **Gegenständliche Veranlagungen**

Die Feststellungen zur Beratung zur klagegegenständlichen Beteiligung ergeben sich wiederum aus den Angaben des Klägers (S 3ff in ON 17), die sich schlüssig in die Schilderungen zum jahrelangen Beratungsverlauf fügten.

Wenn der Kläger mit seinem Berater über die jeweilige Veranlagung gesprochen hat, dann bestand für ihn sichtlich keine Veranlassung, das „Kleingedruckte“ auf Übereinstimmung mit den Angaben des Beraters im Detail gegenzulesen.

Die Feststellungen dazu, dass auch anlässlich der gegenständlichen Beteiligungen nicht zum „Wesen“ der Ausschüttungen als Rückzahlung der Einlage sowie zum möglichen Wiederaufleben der Haftung aufgeklärt wurde, ergibt sich zunächst aus der Beweiswürdigung zum grundsätzlichen Verlauf der Beratungsgespräche (siehe oben). Dass der Kläger weder dazu aufgeklärt wurde, dass die Ausschüttungen aus seiner Einlage stammten, noch dazu, dass es durch die Ausschüttungen zum möglichen Wiederaufleben der Haftung kommen könnte, ergibt sich zwanglos aus der dargestellten Beweiswürdigung, dass dem Kläger der grundsätzliche Eindruck vermittelt wurde, bei den Ausschüttungen handle es sich um Erträge (im Sinne von Gewinne) (vgl auch Aussage des Klägers S 10 in ON 17, S 2 in ON 23: „...da hätte ich dann ja 45.000,- insgesamt, wenn man die Ausschüttungen dazurechnet, herausbekommen.“; S 5 in ON 23: „Mit den erwirtschafteten Überschüssen sind ja die Ausschüttungen nach meinem Verständnis gemeint gewesen und die Rückzahlung der Kommanditeinlage, eben die letzte Zahlung am Schluss.“ und S 6 in ON 23: „Herr Weiss hat mir eben gesagt, dass ich eine Gewinnausschüttung bekomme und nicht mein eigenes Geld wieder zurückbekomme.“). Dass der Zeuge Weiss darauf nicht hingewiesen hat, gestand dieser selbst zu (S 5 in ON 27). Dass der Kläger zu den Ausschüttungen dachte, es handelte sich um eine Gewinnbeteiligung, ist vor dem Hintergrund der Darstellungen in Beilage ./C nachvollziehbar. Warum der Kläger vor dem Hintergrund der Erläuterungen des Beraters und den tabellarischen Darstellungen in Beilage ./C darauf, dass die Ausschüttungen (Teil)Rückzahlung seiner Einlage waren, bzw auf das Wiederaufleben einer Haftung kommen hätte sollen, ergibt sich nicht. Insbesondere ergab das Beweisverfahren auch nicht, dass die Erläuterungen zur Prognoserechnung zu diesem Punkt im Detail durchgegangen wurden.

Die Feststellungen zu den Beratungsinhalten im Zusammenhang mit der Prognoserechnung Beilage ./C gründen auf den nachvollziehbaren Angaben des Klägers (S 4 in ON 17: „Ich habe mir das gemeinsam mit dem Berater angesehen...“ und S 14 in ON 17: „Die Erläuterungen zur Prognoserechnung habe ich mir mit dem Berater gemeinsam angeschaut.“). Seine Schilderungen des prognostizierten Veranlagungsverlaufs stehen in zwangloser Übereinstimmung eben mit der Urkunde Beilage ./C. Der Kläger gestand im gegebenen Zusammenhang zu, dass zunächst von einer Beteiligungsnominale von EUR 20.000 die Rede gewesen sei, was den Prognoseverlauf und die dargestellten Zahlen erklärte.

Die Feststellungen dazu, dass die Beratung zu den gegenständlichen Beteiligungen anhand der Prognoserechnungen erfolgte und erst danach die Beitrittsunterlagen zur Unterschrift vorgelegt wurden, gründen auf der vor dem Hintergrund eines typischen Beratungsgesprächsverlaufs nachvollziehbaren Aussage des Klägers (S 6 in ON 17: „Im Zuge dieser Formularorgie hat mir Herr Weiß das eben auch vorgelegt und hat gesagt, das gehört dazu und nachdem wir das ja schon alles besprochen hatten, habe ich das unterschrieben.“;

S 14 in ON 17: „*Ich gehe davon aus, dass, wenn ich mit meinem Betreuer dass bespreche, dass dann die Dokumente in meinem Sinn ausgefüllt sind.*“; S 15 in ON 17: „*... beim Beratungsgespräch unterzeichneter die Dokumente, da kann ich nicht genau ansehen, da bräuchte ich ja, wie schon gesagt, eine Berater dazu.*“; S 16 in ON 17: „*Ich habe das unterschrieben, mit den anderen Formularen, weil es mir im Zuge der Zeichnung vorgelegt wurde, und zwar nach der Entscheidungsfindung.*“), die mit seinen Angaben zum grundsätzlichen Verlauf der Beratungsgespräche korrespondierten. Wo der Kläger ausführte, dass er die Beitrittserklärungen – jedenfalls den von seinen zweiten Unterschriften (auf den Beilagen .A und .B) als darüberstehend gedeckten Teil – gelesen habe („*...aber ich war ja in der Beratungssituation und ich bin davon ausgegangen, darüber haben wir gesprochen.*“ - S 5 in ON 17), kann dies auch als nur allzu lebensnahe Schilderung der Beratungssituation nachvollzogen werden und rüttelt dies nicht an der Feststellung, dass die Formulare nach der Beratung nicht mehr im Einzelnen durchgegangen wurden. Der von den zweiten Unterschriften des Klägers auf den Beitrittsformularen gedeckte Passus besteht je im Wesentlichen aus Verweisen auf woanders ausformulierte Vertragsbestandteile bzw Bedingungen und stellte für sich noch nicht die Kenntnis jener verwiesenen Bestimmungen beim Kläger her.

Die Feststellungen zu den Inhalten der Urkunden Beilagen .C, .60 und .61 stützen sich auf jene unbedenklichen Urkunden. Soweit Feststellungen aufgrund der Prognoseberechnungen zu treffen waren, gründen diese auf der Beilage .C. Die Beilagen .112 und .113 stehen damit zwar in weitgehender Übereinstimmung, unterscheiden sich aber zumindest in den Spalten „Steuer Österreich (PV)“ in der Tabelle Prognoserechnung sowie in der letzten Zeile der Tabelle Veranlagungsprognose (dritte Seite der Beilage .C, letzte Seite der Beilage .112). Nachdem die Beilagen .112 und .113 von einem späteren Zeitpunkt stammen (12. Februar 2014) als die Beilage .C (02. Oktober 2007: Tag der Zeichnung der Beteiligungen) wird der Beilage .C – sofern überhaupt Unterschiede bestehen – der Vorzug gegeben. Bei den geführten Daten handelt es sich offenbar um das Druckdatum.

Die Feststellungen dazu, welche Unterlagen bei der Beratung besprochen und vorgestellt wurden, gründen zunächst auf den Angaben des Zeugen Weiss (S 6 in ON 27 zu Beilagen .C, .60 und .61: „*Ja, das waren solche Unterlagen [...]. Ebenfalls immer übermittelt habe ich die von der Fondsgesellschaft stammende Prognoserechnung, also das, was in .C zB enthalten ist.*“). Der Kläger vermeinte dazu einerseits, dass der Berater darüber referiert hätte und ihm dann Einzelnes gezeigt habe (S 16 in ON 17, S 4 in ON 23 zu Beilage .120: „*...daran erinnere ich mich..., ins Detail sind wir da sicher nicht gegangen.*“ sowie zu Beilage .61: „*Es kann sein, dass Herr Weiss einen Prospekt hatte, ich erinnere mich dunkel an solche Fotos...*“). Andererseits erklärte er, dass er die Broschüre (jedenfalls Beilage .60) erst nachher

mit der Post bekommen habe (S 3f in ON 23, S 6 in ON 43). Die zuerst zitierte Schilderung überzeugte als glaubhafter, handelt es sich doch um die Darstellung eines geradezu typischen Ablaufs in einem Beratungsgespräch, wenn die Verkaufsbroschüre Verwendung fand. Dass nicht festgestellt werden konnte, was genau aus den Verkaufsbroschüren besprochen bzw vom Berater hervorgehoben wurde, erklärt sich damit, dass es keine bezughabenden Beweisergebnisse gab. Vor dem Hintergrund des Umfangs der Beilagen .160 und .161 erscheint es ausgeschlossen, dass auch diese Unterlagen im Detail durchgegangen wurden. Soweit der Kläger in seinen grundsätzlichen Schilderungen der Beratungssituation überzeugte, gilt dies auch für seine Aussage, dass eben am Ende des Beratungsgesprächs die Formulare zur Unterzeichnung vorgelegt wurden (Beitrittsformulare, Anlegerprofile, ohne auf diese nochmals gesondert einzugehen (S 11 und 16 in ON 17, S 5 in ON 23) – auch das entspricht einem typischen Verlauf eines Beratungsgesprächs.

Dass die Kapitalmarktprospekte (Beilagen .18 und .19) von der Beklagten an den Kläger nicht übermittelt wurden, gründet auf der nüchternen Aussage des Zeugen Weiss (S 11 in ON 27), der auch gar nicht vorgab, die Kapitalmarktprospekte selbst gelesen zu haben.

Die Feststellungen zu den Unterlagen, die der Kläger im Zuge der Zeichnung der klagegegenständlichen Beteiligungen unterschrieb (Beilagen .11 bis .14 und .16 und .17) gründen auf den zitierten unbedenklichen Urkunden. Der Kläger bestritt nicht, diese Unterschriften geleistet zu haben (S 6 in ON 17). Wo er angab, dass der Berater Lothar Weiss die Tonnagesteuer anführte, die in Deutschland abzuführen war, steht dies in zwangloser Übereinstimmung mit den Inhalten der Werbebroschüren Beilagen .160 und .161, die jeweils zu Beginn und hervorgehoben die „geringfügige Tonnagesteuer“ als Vorteil bzw „nahezu steuerfreie Ausschüttungen durch die Ermittlung des Gewinns nach dem „Tonnagesteuer“-Modell“ beschrieben (S 5 in Beilage .160 unter „*Elf Vorteile, die überzeugen*“; S 3 in Beilage .161 unter „*Argumente die überzeugen!*“). Soweit die Steuervorteile als überzeugende Argumente für die Beteiligung hervorgehoben waren, ist es nur nachvollziehbar, dass der Berater Lothar Weiss diese Argumentation übernommen hatte.

Dass es der Zeuge Weiss gewesen war, der die Formulare ausfüllte, gründet sich auf die Angaben des Klägers (Seite 3 in ON 17), die mit dem grundsätzlich geschilderten und festgestellten Verlauf der Beratungsgespräche in Einklang zu bringen sind.

Dass sich der Kläger bei der „Santa Lorena/Santa Luciana“ als unmittelbarer Kommanditist eintragen ließ, gründet auf der unbedenklichen Urkunde Beilage .19a und der damit in Einklang stehenden Aussage des Klägers (S 6 in ON 43). Beweisergebnisse dazu, dass er sich auch zur Beteiligung „Schiffsportfolio III“ als Kommanditist eintragen ließ, lagen nicht vor (vgl S 8 in ON 43).



### **Unterlassene Aufklärung zur Provision**

Die Feststellungen dazu, dass der Berater Weiss zwar erläuterte, dass es sich bei dem Agio um eine Provision für die Beklagte handelte, aber keine Aufklärung dazu gab, dass es daneben eine weitere Provision gab, gründen auf den insofern übereinstimmenden Angaben des Klägers (Seite 7 in ON 17) und des Zeugen Weiss (S 6f in ON 27). Aus den bezughabenden Passagen der Verkaufsbroschüren (.60 und .61), zu denen schon nicht festgestellt werden konnte, welche Details aus ihnen überhaupt besprochen wurden, konnte der Kläger – wenn ihm die Passagen zur Vertriebsprovision vorgestellt worden wären – auch nicht darauf schließen, dass es einen nicht-offengelegten Provisionsteil gab. Die bezughabenden Passagen der Verkaufsbroschüren/Kapitalmarktprospekte, etwa zu „Kapitalbeschaffungskosten“, stellen für sich bloß dar, wie hoch die Vertriebsprovisionen insgesamt gewesen sein mögen. Eine Schlussfolgerung dazu, wie hoch die Provision für die Beklagte war, kann anhand der Verkaufsbroschüren, aber auch anhand der Investitionsübersichten in den Kapitalmarktprospekten nicht gezogen werden. Unter dem Begriff „Kapitalbeschaffungskosten“ waren außerdem den Angaben des Zeugen Cowling (S 12 in ON 23) nach nicht nur weitere Provisionsposten, sondern auch Marketingkosten und weitere Vertriebskosten zu verstehen. Es bestand kein Grund, an seinen Ausführungen zu zweifeln, die in zwangloser Übereinstimmung mit den bezogenen Unterlagen standen. Mit Bezug auf die gegenständliche Konstellation von Beteiligungsprodukt und der Beklagten als Vertriebspartner berichtete der Zeuge Cowling davon, dass die Beklagte bei der Veranlagung Santa Lorena/Santa Luciana eine zusätzliche Provision von „exakt“ 5,5% bekam (gesamt sohin 10,5%) (S 15 in ON 23). Zur Beteiligung Schiffsportfolio III machte der Zeuge Cowling keine genauen Angaben, weshalb es zu dieser Beteiligung zur Feststellung einer zusätzlichen Provision für die Beklagte in Höhe von 3% bis 4% kommt, die auf den generellen Angaben des Zeugen Cowling (S 15 in ON 23) und der übereinstimmenden, wiewohl präziseren Aussage des Zeugen Weiss (S 7 in ON 27) basiert.

Die Feststellungen zum Inhalt der Kapitalmarktprospekte gründen auf den unbedenklichen Urkunden Beilagen .8 und .9, jene zum Inhalt der Verkaufsbroschüre wiederum auf der Urkunde Beilage .60.

### **Ausschüttungen und Steuerberatungskosten**

Die Feststellungen zu den Ausschüttungen gründen auf der unbedenklichen Urkunde Beilage .X. Die Aussage der Beilage .147 ist im gegebenen Zusammenhang undeutlich, zumal sie eine allfällige Ausschüttung an den Kläger nicht individualisiert oder beziffert. Das

Vorbringen der Beklagten zu Punkt 1. im ergänzenden Vorbringen in der Tagsatzung am 23. Februar 2017 ist daher nicht erweislich.

Die Feststellungen zu Natur der Ausschüttungen und der Herkunft der ausgeschütteten Beträge gründen auf den nachvollziehbaren Angaben des Zeugen Cowling (S 14 in ON 23), die in zwangloser Übereinstimmung mit den übrigen Beweisergebnissen standen, zB den Hinweisen in den Verkaufsbroschüren (Feststellungen zu S 3 der Beilage ./61 und S 32 in Beilage ./60).

Die Höhe der Steuerberatungskosten war nicht substantiiert bestritten.

### **Kenntnis von der Innenprovision/Hypothetische Alternativveranlagung**

Die Feststellungen zur erstmaligen Kenntnis des Klägers von der zusätzlichen nicht-offengelegten Provision gründen auf seiner überzeugenden Aussage (S 7 in ON 17, S 10 in ON 17, S 8 in ON 23, S 5 in ON 43). Dass es zur zusätzlichen Provision keine Aufklärung durch die Beklagte gegeben hat, war auch aufgrund der Angaben des Zeugen Weiss festzustellen, der dies eingestand (S 7 in ON 27). Woher und wann der Kläger über die zusätzlichen Provisionen sonst als – wie von ihm geschildert – durch den Klagevertreter erfahren hätte sollen, dafür gab es weder Beweisergebnisse noch Erklärungen (siehe auch die nachvollziehbare Aussage des Klägers S 8 in ON 23: „*Woher sollte ich wissen, was die Bank im Hintergrund noch alles bekommt aus Wertpapieren?*“). Die zu Punkt V. der Beilage ./22 formulierten Ausführungen konnten im gegebenen Zusammenhang keinen Beitrag leisten, weil sie die Spanne der zusätzlichen Vermittlungsprovision mit „0 bis 6% des gezeichneten Nominale“ angaben, womit auch die Möglichkeit bestand, dass keine zusätzliche Provision anfiel. Die Ausführungen der Beilage ./22 konnten per se also keine Kenntnis des Klägers über die zusätzliche Provision herstellen und schon gar nicht zu deren Höhe. Wo der Kläger angab, in Kenntnis des Verfahrensstandes hier bei den anderen Veranlagungen nicht nach einer allfälligen (zusätzlichen) Innenprovision gefragt zu haben, ist dies per se auch nicht geeignet, die getroffenen Feststellungen zu erschüttern. Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Klägers bei der Beratung oder im Zeitraum bis zum gegenständlichen Verfahren oder auf ein allfällig anderes Alternativverhalten sind daraus nicht zu ziehen.

Unstrittig war, dass der Kläger sämtliche vorgelegten Schreiben der TVP erhalten hatte. Wenn der Kläger angab, die Informationen zu den Ausschüttungsreduzierungen „nur“ so verstanden zu haben, dass weniger Gewinne gemacht wurden (S 8 in ON 17), dann fügt sich das zwar nahtlos in die Vorstellung, die er vom Produkt anlässlich der Vorstellung im Beratungsgespräch hatte. Er gestand sodann selbst zu, nicht zu wissen, ob er die Schreiben

genau gelesen habe (S 9 in ON 17). Ob sich nun aus den Inhalten der Schreiben und Berichte der TVP eine Erkundigungspflicht des Klägers ergeben oder ob im Zusammenhang mit den Schreiben die Verjährung punkto „Ausschüttungen“ begonnen hat, mag der rechtlichen Beurteilung vorbehalten bleiben. An dieser Stelle ist zu würdigen, dass seine Schilderung, dass *„es eben schlechter läuft und deswegen weniger Gewinne abgeworfen werden, und dass da eben auch Liquidität angehäuft werden soll, ergab sich ja aus dem Begleitschreiben.“* nicht weniger nachvollziehbar oder lebensnah ist als seine Angaben zum Bild, dass er grundsätzlich von der Veranlagung hatte. Was er tatsächlich dachte, vermag ja durchaus von anderer Qualität sein als das, was ihm möglicherweise hätte auffallen müssen. Dass der Kläger zu einem früheren – als dem festgestellten – Zeitpunkt Kenntnis davon erlangte, dass es sich bei den Ausschüttungen um die (Teil)Rückzahlung seiner Einlage handelte, dafür bot das Beweisverfahren keine konkreten Anhaltspunkte. Die Feststellung zur Rücksprache beim Berater fügt sich dazu nahtlos ein (S 8 in ON 17), insbesondere der Inhalt der Rückmeldung des Beraters (*„...dient der Schaffung von mehr Liquidität, sozusagen als Polster,...“*) steht in Übereinstimmung mit den bezughabenden Schreiben an den Kläger (siehe Außer-Streitstellungen oben).

Die Feststellungen dazu, dass der Kläger die Beteiligung nicht gezeichnet hätte, hätte er über das „Wesen“ der Ausschüttungen als Rückzahlung seiner Einlage oder über die volle Höhe der Provision der Beklagten Bescheid gewusst, gründen auf seiner nachvollziehbaren Schilderung (S 7 in ON 17, S 5 in ON 43), insbesondere dazu, dass die Provision für ihn Relevanz hatte, *als das Geld ja irgendwo herkommen müsse* (S 7f in ON 23; vgl auch die überzeugende Argumentation des Klägers S 11 in ON 23: *„..., wenn ich erfahren hätte, dass es solche gibt, hätte ich das schon* (Anm: 'mir über Provisionen Gedanken gemacht, auch wenn die Prognoserechnung eingetreten wäre'), *weil dann hätte ja zum Beispiel auch die Ausschüttung statt 7% in Wirklichkeit 9% sein können.“*). Die Feststellungen zur hypothetischen Alternativveranlagung „Sparbuch“ gründen ebenfalls auf der konsistenten Aussage des Klägers (S 8 in ON 17, S 6f in ON 23). Er erklärte stets, eine sichere Veranlagung vor Augen gehabt zu haben, dass die Darstellungen des Produkts des Beraters aus seiner Sicht die Sicherheit der Anlage betont hätten (S 5 in ON 17: *„Es hieß, dass Immobilien immer nur steigen...“* bzw *„Bei den Schiffen ... da wurde mir gesagt, das ist ja versichert...und insofern ist das gesichert.“*; siehe auch Aussage des Klägers S 10 in ON 17: *„Für mich hat sich die Sache fast so sicher wie ein Sparbuch dargestellt, weil eben der Wert, also die Immobilie oder das Schiff, dahinter steht. Es hieß ja, es ist im schlimmsten Fall der Sachwert da...“*) sowie dass er aus einem ausgelaufenen Sparbuch freigewordenes Geld veranlagen wollte – dies zeichnet in Zusammenschau ein schlüssiges Bild davon, dass der Kläger jedenfalls kapitalerhaltend anlegen wollte, wozu ein Sparbuch eine nicht nur taugliche, sondern überaus gängige Möglichkeit bot. Darüber hinaus steht mit den Schilderungen des

Klägers zur Alternativveranlagung „Sparbuch“ die Feststellung schlüssig in Übereinstimmung, dass anlässlich der Beratung der Ertrag der Veranlagung einem der KEST unterliegenden Sparbuchertrag gegenübergestellt wurde (siehe auch bezughabende Beweiswürdigung zur Beilage ./C).

Den Ausführungen der Beklagten zu Punkt 3. des ergänzenden Vorbringens in der Tagsatzung am 23. Februar 2017 ist entgegenzuhalten, dass es sich – jedenfalls bei den gegenständlichen Beteiligungen – aus Sicht des Klägers um eine sichere, kapitalerhaltende Anlage handelte, als in der Vorstellung der Produkte den laufenden, als „Erträge“ dargestellten Ausschüttungen der Abschichtungsanteil am Ende zur Seite gestellt wurden – auch dazu sei auf die Beweiswürdigung oben verwiesen. Wo der Zeuge Weiss aussagte, dass dem Kläger eine Lebensversicherung nicht profitabel genug war (S 10 in ON 27), so war ihm dazu in den Feststellungen zu folgen (allein schon, weil sich der Kläger für die gegenständlichen Veranlagungen auch mit Blick auf die wohl deutlich besseren Renditeerwartungen entschied), doch belegt dieser Umstand nicht, dass der Kläger nicht kapitalerhaltend veranlagt hätte – auch innerhalb der kapitalerhaltenden Veranlagungen gibt es Produkte mit unterschiedlichen Renditeerwartungen, wobei sich der Kläger eben für die aus seiner Sicher ebenfalls kapitalerhaltenden „Schiffsfonds“ entscheiden hat. Dem Argument der Beklagten, dass der Kläger nicht auf Sparbüchern veranlagt hätte, weil dies seinem Anlageverhalten diametral widerspreche, ist ebenfalls nicht zu folgen, weil es das tatsächliche Veranlagungsverhalten zumindest teilweise mit dem hypothetischen Veranlagungsverhalten vermengt: In der tatsächlichen Historie hat der Kläger unter anderem eine Reihe von MPC-Fonds gezeichnet (und keine Sparbuchveranlagung vorgenommen). In der hypothetischen Historie hätte (!) der Kläger – jedenfalls mit Bezug auf die gegenständlichen Beteiligungen – die MPC-Fonds nicht gezeichnet, weshalb ihm der Umstand, dass er sie tatsächlich gezeichnet hat, im hypothetischen Verlauf der Geschehnisse nicht entgegengehalten werden kann.

Welchen Zinssatz der Kläger auf einem Sparbuch lukrieren hätte können, konnte hingegen nicht festgestellt werden. Die in Beilage ./E genannten Zinssätze betrafen verschiedene Betragshöhen und Laufzeiten, die Einträge in den dort abgebildeten Sparbuchauszügen stammten – verschiedentlich – von Zeitpunkten vor oder nach der Zeichnung der gegenständlichen Veranlagung und konnten schon aus diesem Grund nicht zum Beleg der hypothetischen Zinshöhe dienen. Eindeutige Schlussfolgerungen auf einen bestimmten Zinssatz zum Zeitpunkt 2. Oktober 2007 konnten aus der Beilage ./E daher nicht gezogen werden. Dezidierte Beweisergebnisse dazu, wie lange sich der Kläger bei der hypothetischen Sparbuchveranlagung binden hätte wollten, lagen ebenfalls nicht vor. Zuletzt reichen die in Beilage ./E ausgewiesenen Zinssätze prima vista von 0,25% (letzte Seite) bis 5,125% (erste

Seite), deren Begründung sich jeweils nicht vollständig erschloss. Soweit der Kläger zum Beweis für die Höhe der Verzinsung der hypothetischen Alternativveranlagung auf die Beilage .W Bezug nahm („Bundesanleihen der Republik Österreich“), so muss ihm entgegengehalten werden, dass die hypothetische Veranlagung in Bundesanleihen nicht festgestellt wurde.

Dass der Kläger keinen vorgefassten Anlageentschluss hatte, als er seinen Berater im Zusammenhang mit den gegenständlichen Veranlagungen aufsuchte, dazu steht die unstrittige Veranlagungshistorie des Klägers zu den übrigen „Immobilien- und Schiffsfonds“ allerdings in Widerspruch; eben weil er eine Reihe von Veranlagungen zeichnete, ist auch für die gegenständlichen davon auszugehen, dass er zu einem vorgefassten Anlageentschluss beraten wurde.

#### **Rechtlich beurteilt sich der festgestellte Sachverhalt wie folgt:**

Die Aufklärungspflichten der Beklagten sind im vorliegenden Fall (Zeichnung der Beteiligungen am 2. Oktober 2007) nach dem WAG 1997 zu beurteilen. § 13 Z 2 und 4 WAG 1997 schrieb die schon früher (etwa RS0026135, RS0027769) zu Effektengeschäften insbesondere aus culpa in contrahendo, positiver Forderungsverletzung und dem Beratungsvertrag abgeleiteten Aufklärungspflichten und Beratungspflichten fest (RS0119752). Z 2 verpflichtete dabei den Wertpapierdienstleistungserbringer, sich bei der Erbringung der Dienstleistung um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und dafür Sorge zu tragen, dass bei unvermeidbaren Interessenkonflikten der Kundenauftrag unter der gebotenen Wahrung des Kundeninteresses ausgeführt wurde. Nach Z 4 waren dem Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, soweit dies zur Wahrung der Interessen des Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich war (6 Ob 110/07f).

Die Verpflichtung, „alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen“ (§ 13 Z 4 WAG 1997) und sich „um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen“ (§ 13 Z 2 WAG 1997) beinhaltet vor allem auch die Verpflichtung, den Kunden Retrozessionsvereinbarungen („Kick-back“-Vereinbarungen) offenzulegen (RS0123045; 6 Ob 110/07f mwN; 6 Ob 193/15y). Diese Verpflichtung ergibt sich nicht erst aus dem WAG 2007, sondern bereits aus § 13 WAG 1997.

Retrozessionsvereinbarungen können eine Gefährdung der Kundeninteressen schaffen, die darin besteht, dass ein Anreiz geschaffen wird, bei dem abzuwickelnden Geschäft nicht allein das Interesse des Kunden, sondern auch das eigene Interessen an möglichst umfangreichen

Vergütungen der Bank zu berücksichtigen (RS0123045; 6 Ob 110/07f mwN; 6 Ob 193/15y).

Nach § 15 Abs. 1 WAG 1997 kann bei Verletzung der Pflichten nach den §§ 13 und 14 Schadenersatz verlangt werden. Damit wurde eine ausdrückliche Haftungsnorm geschaffen, die auch im Gesetz den zivilrechtlichen Charakter der Verhaltenspflichten eindeutig klargestellt. Sie bezweckt die grundsätzliche Sicherstellung der Haftung des Rechtsträgers bei Verletzung der Bestimmungen der §§ 13 und 14 WAG 1997 auch bei bereits leichter Fahrlässigkeit (RS0119753).

Fällt der Bank eine Verletzung von Aufklärungspflichten zur Last, dann ist zu prüfen, wie der Kunde stünde, wenn er ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre (RS0119753). Hätte der Anleger bei entsprechender Aufklärung vom Vertragsabschluss Abstand genommen, haftet die beratende Bank für das negative Vertragsinteresse (6 Ob 110/07f). Eine Haftung der Bank scheidet hingegen aus, wenn sie dem Kunden die Retrozessionsvereinbarung vor Vertragsabschluss offen gelegt hat, weil dadurch der Kunde in die Lage versetzt wird, das Umsatzinteresse seines Vertragspartners selbst einzuschätzen; er kann dann selbst beurteilen, ob die Bank eine bestimmte Anlage nur deswegen empfiehlt, weil sie selbst daran verdient.

Die Frage, ob die Provision aus von vornherein feststehenden Kapitalbeschaffungskosten geleistet wurde, hat auf die Offenlegungsverpflichtung keinen Einfluss.

Der Schadenersatzanspruch des Klägers besteht vor diesem Hintergrund zu Recht.

Im Rahmen der Nicht-Offenlegung der gesamten zukommenden Provision durch die Beklagte ist für ein **Mitverschulden** des Klägers kein Raum. Wo er schon zum Agio aufgeklärt wurde, konnte und durfte er ohne Nachfragen davon ausgehen, dass es sich beim Agio um die gesamte Provision handelte, die der Beklagten zukommen sollte. Den ihm zugekommenen Unterlagen waren keine Detail-Informationen zur Provision, die die Beklagte erlangte, zu entnehmen, weshalb er auch aus den Schreiben keinen Anlass sehen musste, nachzuforschen.

#### Zum **Leistungsbegehren**:

Im Rahmen der **Naturalrestitution** ist der gesamte Kaufpreis (die gesamte Anlage) zurückzuerstatten, sofern der Ankläger bei korrekter Information keine Wertpapiere erworben, sondern sein Geld kapitalerhaltend, etwa auf einem Sparbuch veranlagt hätte. Da der Schaden des Anlegers bereits im Erwerb des ungewollten Finanzprodukts lag, ist der Ersatzanspruch grundsätzlich nicht von dessen späterer Kursentwicklung abhängig. Nach den getroffenen Feststellungen hätte der Kläger bei ordnungsgemäßer Aufklärung kapitalerhaltend



veranlagt, was den Zuspruch des begehrten Kapitals rechtfertigt. Nachdem nicht festgestellt werden konnte, welchen Zinssatz der Kläger bei der festgestellten Sparbuchveranlagung lukriert hätte, können über das Kapital hinaus keine Zinsen auf das Kapital zugesprochen werden – es bleibt bei der Verzinsung des zugesprochenen Klagsbetrags ab Streitanhängigkeit (gesetzliche **Zinsen** in Höhe von 4%) bzw der Abweisung des Zinsenbegehrens zu Zeiträumen davor. Den Überlegungen des Ersturteils (ON 32) zur **Tunlichkeit der Naturalrestitution** ist im Übrigen zu folgen (vgl auch OLG Wien zu 1 R 175/16m, dort 3.5.).

#### Zur **Verjährung**:

Ein Schaden aus einer fehlerhaften Anlageberatung ist schon durch den Erwerb des in Wahrheit nicht gewollten Finanzproduktes eingetreten (RS0022537), Schadenseintrittszeitpunkt hier ist der Zeitpunkt der Zeichnung der Kommanditbeteiligung. Davon ist für die Frage der Verjährung die Kenntnis des Geschädigten vom Schaden zu unterscheiden, die beginnt, wenn dem Geschädigten der Sachverhalt so weit bekannt wurde, dass er eine Klage mit Aussicht auf Erfolg hätte anstellen können (RS0034524). Der den Anspruch begründende Sachverhalt muss dem Geschädigten zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch soweit bekannt sein, dass er in der Lage ist, das zu Begründung seines Ersatzanspruchs erforderliche Sachvorbringen konkret zu erstatten (RS0034524 [T24, T25, T29]). Dazu gehören neben dem eingetretenen Schaden auch dessen Ursache – einschließlich des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Schaden und einem bestimmten dem Schädiger anzulastenden Verhalten – sowie Elemente der Pflichtwidrigkeit und des Verschuldens des Schädigers. Konnte der Geschädigte die für die Erfolg versprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen, gilt die Kenntnis schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in welchem sie ihm bei angemessener Erkundigung zuteil geworden wäre (RS0034327). An die Erkundigungspflicht sind aber keine allzu strengen Anforderungen zu stellen. Musste der Geschädigte bestimmte Umstände nicht als wahrscheinlich betrachten, so beginnt für die dadurch bedingten Schäden die Verjährungsfrist erst mit deren Kenntnis zu laufen (RS0034524).

Die Verjährung bezieht sich auf den jeweils geltend gemachten Anspruch. Ein Anspruch wird – wie der Streitgegenstand – durch die zu seiner Begründung vorgebrachten Tatsachen konkretisiert. Stützt der Kläger sein Begehren – wie vorliegend – alternativ auf verschiedene Sachverhaltsvarianten, liegen in Wahrheit mehrere Ansprüche vor, die auch verjährungsrechtlich getrennt zu beurteilen sind (3 Ob 112/15i; 5 Ob 133/15t). Diesen Grundsatz hat der OGH auch auf die Geltendmachung verschiedener Beratungsfehler in Bezug auf ein und dasselbe Veranlagungsprodukt übertragen. Im Zuge der dabei

vorzunehmenden Abgrenzung der Sachverhaltsvarianten ist auf die vom Gesetzgeber mit der kurzen Verjährung nach § 1489 ABGB verfolgten Regelungsziele Bedacht zu nehmen. Voraussetzung für eine solche gesonderte verjährungsrechtliche Anknüpfung eines von mehreren Beratungsfehlern ist daher, dass der behauptete Beratungsfehler tatsächlich als eine eigenständige, den geltend gemachten Anspruch begründende Pflichtverletzung zu qualifizieren ist. Die Beurteilung, ob die mangelhafte oder fehlende Aufklärung über einen Umstand eine eigenständige, von anderen abgrenzbare Pflichtverletzung oder bloß ein Aspekt und unselbständiger Bestandteil einer einzigen Pflichtverletzung ist, hat in erster Linie nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu erfolgen (EvBl 2017/23; OLG Wien zu 1 R 175/16m). Nichts anderes kann geltend, wenn nicht zwei Beratungsfehler voneinander abzugrenzen sind, sondern – wie hier – ein Beratungsfehler und ein „Offenlegungsfehler“ (zur Retrozessionsvereinbarung). Bei diesen beiden Aspekten handelt es sich zweifelsfrei um inhaltlich eigenständige Pflichtverletzungen, die somit verjährungsrechtlich getrennt zu beurteilen sind. Beachtlich im Zusammenhang mit der Kenntnis des Klägers von der Retrozessionsvereinbarung ist also, ob dem Kläger nach dem Beteiligungsabschluss Informationen zugegangen sind, denen er die für den anspruchsbegründenden Sachverhalt maßgebenden Tatsachen entnehmen hätte können und müssen. Dies ist nach den getroffenen Feststellungen nicht vor 2013 (Aufklärung durch die Klagevertretung) geschehen, weshalb der Anspruch, gestützt auf die Nicht-Offenlegung der zusätzlichen Innenprovision, innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist bei Gericht anhängig gemacht wurde. Nachdem dem Klagebegehren schon aus diesem Grund zu folgen war, erübrigen sich nähere Ausführungen zur Verjährung des auf den Beratungsfehler („Natur der Ausschüttungen“) gestützten Anspruchs.

Dem Ersturteil war zunächst darin zu folgen, dass dem Leistungsbegehren des Klägers nur **Zug-um-Zug** zu folgen war. Die bezughabenden Ausführungen in der rechtlichen Begründung dort (ON 32, Punkt 5.) werden übernommen.

Weiters war dem Ersturteil auch in Stattgebung des **Feststellungsbegehrens** zu folgen. Es ist nicht auszuschließen, dass der Kläger in Zukunft mit Forderungen aus den Beteiligungen konfrontiert wird, etwa zu einer möglichen Nachhaftung als „ausgeschiedener Kommanditist“ (siehe dazu etwa auch die Risikohinweise unter „Haftung“ in Beilage ./3).

Dass zwischen den Streitparteien ein **laufendes Beratungsverhältnis** bestanden hat, ist nach den Feststellungen eindeutig zu bejahen – auch in diesem Punkt ist am Fazit des Ersturteils (ON 32) sowie des Berufungsurteils (ON 37, S 13) zu verhaften. Dass der Kläger gegenüber der Beklagten auf eine Beratung verzichtet habe, dafür bieten die Feststellungen nach wie vor kein Substrat (vgl auch ON 37, Punkt 2.2.). Vielmehr ist die während der Jahre

laufende Beratung/Betreuung schon allein durch die mehreren gemeinsam ausgefüllten Anlegerprofile belegt.

Die **Kostenentscheidung** gründet auf § 41 ZPO und das 100%ige Obsiegen des Klägers im Punktum. Den Einwendungen der Beklagten gegen die Kostennote des Klägers war zu folgen (siehe unten), weshalb letztlich folgende Posten zuzusprechen waren (Beträge in Euro):

Bemessungsgrundlage EUR 21.700

8. Juli 2013	Klage TP3A	465,80	
	100% ES	465,80	
	ERV-Erhöhungsbetrag	3,60	
	Pauschalgebühr		673,00
19. August 2013	vorbereitender Schriftsatz	465,80	
	50% ES	232,90	
	ERV-Erhöhungsbetrag	1,80	
10. September 2013	Verhandlung 2/2	465,80	
	50% ES	232,90	
	Fahrtkosten	4,00	

Bemessungsgrundlage EUR 21.290,60

5. Dezember 2013	Verhandlung 6/2	931,60	
	50% ES	465,80	
	10% Streitgenossenzuschlag	139,74	
	Fahrtkosten	4,00	
6. Februar 2014	Verhandlung 10/2	1.397,40	
	50% ES	698,70	
	10% Streitgenossenzuschlag	209,61	
	Fahrtkosten	4,00	
13. März 2014	Äußerung	50,80	
	50% ES	25,40	
	10% Streitgenossenzuschlag	7,62	
22. Mai 2014	Verhandlung 8/2	1.164,50	
	50% ES	582,25	
	10% Streitgenossenzuschlag	69,87	
	Fahrtkosten	4,00	

Bemessungsgrundlage EUR 20.096,80

2. September 2014	Verhandlung 8/2	1.099,50	
	50% ES	549,75	
	10% Streitgenossenzuschlag	164,92	
	Fahrtkosten	4,00	
17. September 2014	Verhandlung 1/2	439,80	
	50% ES	219,90	
	10% Streitgenossenzuschlag	65,97	
	Fahrtkosten	4,00	
13. März 2015	Berufungsbeantwortung	549,80	
	150% ES	824,70	
	10 Streitgenossenzuschlag	137,45	

ERV-Erhöhungsbetrag	3,60
---------------------	------

Bemessungsgrundlage EUR 18.546,80

23. Februar 2017	Verhandlung 4/2	696,00
	50% ES	348,00
	10% Streitgenossenzuschlag	104,40
	Fahrtkosten	4,00
		<hr/>
Zwischensumme		13.309,48
20% USt		2.661,89
Pauschalgebühr		673,00
Gesamt		<hr/>
		<b>16.644,37</b>

Der Schriftsatz des Klägers vom 3. September 2013 (ON 6) war dessen zweiter vorbereitender Schriftsatz, der als von der ZPO nicht vorgesehen keine Honorierung rechtfertigt. Die Schriftsätze vom 14. Mai 2014 (ON 22) und vom 29. Juli 2014 (ON 26) waren nicht aufgetragen und rechtfertigt sich aus diesem Grund keine Honorierung. Die Urkunden zu ON 28 (Schriftsatz vom 5. September 2014) hätten in der Tagsatzung am 17. September 2014 vorgelegt werden können.

---

**Handelsgericht Wien, Abteilung 51**  
**Wien, 20. April 2017**  
**Mag. Jan Wannemacher, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG